

# **ZH\_BEZIRKSGERICHT\_WINTERTHUR EE240023 vom 28. Februar 2025**

Zh Bezirksgericht Winterthur, 2025-02-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_bezirksgericht\\_winterthur\\_ee240023](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_bezirksgericht_winterthur_ee240023)

FR: ZH\_BEZIRKSGERICHT\_WINTERTHUR EE240023 du 28 février 2025

IT: ZH\_BEZIRKSGERICHT\_WINTERTHUR EE240023 del 28 febbraio 2025

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Mit Eingabe vom 20. Februar 2024 (act. 1) samt Beilage (act. 2 [Vollmacht]) machte die Gesuchstellerin das vorliegende Eheschutzverfahren hierorts rechts- hängig. Daraufhin wurden die Parteien mit Vorladung vom 27. Februar 2024 zur mündlichen Verhandlung auf den 15. Mai 2024 vorgeladen (act. 4). Mit Verschie- bungsanzeige vom 25. März 2024 wurde diese Verhandlung auf den 18. Juni 2024 verschoben (act. 7).

### **E. 1.1**

Strittig ist vorliegend der Kinder- und Ehegattenunterhalt. Die Gesuchstel- lerin beantragt, es sei der Gesuchsgegner rückwirkend per 1. Januar 2023 zu ver- pflichten, angemessene Unterhaltsbeiträge für die Kinder in Höhe von mindestens Fr. 4'679.– (zzgl. Kinderzulagen) zu bezahlen. Zudem sei der Gesuchsgegner zu verpflichten, Ehegattenunterhalt für die Gesuchstellerin persönlich in Höhe von mindestens Fr. 1'250.– pro Monat, rückwirkend per 1. Januar 2023, zu bezahlen (act. 13 S. 1 f.). Der Gesuchsgegner hingegen verlangt für den Fall, dass die ehe- liche Wohnung der Gesuchstellerin zugeteilt wird, die Gesuchstellerin sei zu ver- pflichten, dem Gesuchsgegner an die Kosten für die drei Kinder einen monatli- chen Unterhalt von Fr. 195.– pro Kind ab 1. November 2024 für die Dauer des Verfahrens zu bezahlen (act. 15 S. 4). 2. Rechtliche Grundlagen Ist die Aufhebung des Haushaltes begründet, so muss das Gericht auf Be- gehren eines Ehegatten die Unterhaltsbeträge an die Kinder und den Unterhalts- beitrag an den Ehegatten festsetzen (Art. 176 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB). Der Kinderun- terhaltsanspruch stützt sich auf Art. 276 ff. ZGB, während der eheliche Unterhalts- anspruch der Ehegatten untereinander seine Grundlage in Art. 163 ZGB findet.

### **E. 1.1.1**

In Bezug auf den Begriff der Obhut wird zwischen alternierender und alleini- ger Obhut unterschieden. Bei der alternierenden Obhut beteiligen sich beide Elternteile zu mehr oder weniger gleichen Teilen an der täglichen Betreuung und Erziehung des Kindes. Eine alternierende Obhut liegt somit vor, wenn das Kind abwechselnd zu einem substantiellen Zeitanteil bei jedem Elternteil lebt, mit Mut- ter und Vater Alltag und Freizeit teilt und in beiden Elternhäusern zu Hause und nicht nur zu Besuch ist (vgl. zum Begriff der alternierenden Obhut auch BGE 147 III 121, E. 3.2).

### **E. 1.1.2**

Auch wenn die gemeinsame elterliche Sorge nunmehr die Regel ist (Art. 296 Abs. 2 ZGB) und grundsätzlich das Recht einschliesst, den Aufenthalts- ort des Kindes zu bestimmen (Art. 301a Abs. 1 ZGB; BGE 142 III 1, E. 3.3), geht damit nicht notwendigerweise die

Errichtung einer alternierenden Obhut einher. Unabhängig davon, ob sich die Eltern auf eine alternierende Obhut geeinigt haben, muss das mit dieser Frage befasste Gericht prüfen, ob dieses Betreuungsmodell möglich und mit dem Wohl des Kindes vereinbar ist (vgl. Art. 298 Abs. 2ter ZGB). Denn nach der Rechtsprechung gilt das Kindeswohl als oberste Maxime des Kindesrechts; es ist für die Regelung des Eltern-Kind-Verhältnisses demnach immer der entscheidende Faktor, während die Interessen und Wünsche der Eltern in den Hintergrund zu treten haben (BGE 142 III 612, E. 4.2; 142 III 617, E. 3.2.3, je m.w.H.). Die alternierende Obhut stellt hohe Anforderungen an Eltern und Kinder und ist deshalb nicht per se das zu bevorzugende Betreuungsmodell, wenn sich Ehepartner mit minderjährigen Kindern trennen. Die alternierende Obhut ist namentlich dann nicht angezeigt, wenn das Kind dadurch kontinuierlich dem Konflikt der Eltern ausgesetzt wird.

### **E. 1.1.3**

Ob die alternierende Obhut überhaupt in Frage kommt und ob sie sich mit dem Kindeswohl verträgt, hängt von den konkreten Umständen ab. Das bedeutet,

- 13 - dass das Gericht gestützt auf festgestellte Tatsachen der Gegenwart und der Vergangenheit eine sachverhaltsbasierte Prognose darüber zu stellen hat, ob die alternierende Obhut als Betreuungslösung aller Voraussicht nach dem Wohl des Kindes entspricht (BGE 142 III 612, E. 4.2; 142 III 617, E. 3.2.3).

### **E. 1.1.4**

Unter den Kriterien, auf die es bei dieser Beurteilung ankommt, ist zunächst die Erziehungsfähigkeit der Eltern hervorzuheben, und zwar in dem Sinne, dass die alternierende Obhut grundsätzlich nur dann in Frage kommt, wenn beide Eltern erziehungsfähig sind. Weiter erfordert die alternierende Obhut organisatorische Massnahmen und gegenseitige Informationen. Insofern setzt die praktische Umsetzung einer alternierenden Betreuung voraus, dass die Eltern fähig und bereit sind, in den Kinderbelangen laufend miteinander zu kommunizieren und im Hinblick auf die notwendigen organisatorischen Vorkehrungen zu kooperieren. Die Kommunikation zwischen den Eltern kann indessen auch bloss schriftlich erfolgen. Es steht einer alternierenden Obhut zudem nicht entgegen, wenn die Eltern zur gemeinsamen Entscheidungsfindung über die Kinderbelange auf die Vermittlung einer Drittperson angewiesen sind (Urteil 5A\_629/2019 des Bundesgerichts vom 13. November 2020, E. 4.2). Zu berücksichtigen ist ferner die geographische Situation, namentlich die Distanz zwischen den Wohnungen der beiden Eltern, und die Stabilität, welche die Weiterführung der bisherigen Regelung für das Kind gegebenenfalls mit sich bringt. In diesem Sinne fällt die alternierende Obhut eher in Betracht, wenn die Eltern das Kind schon vor ihrer Trennung abwechselnd betreuten. Weitere Kriterien sind das Alter des Kindes, seine Beziehungen zu den Geschwistern und seine Einbettung in das weitere soziale Umfeld. Die Möglichkeit der Eltern, das Kind persönlich zu betreuen, spielt hauptsächlich dann eine Rolle, wenn spezifische Bedürfnisse des Kindes eine persönliche Betreuung notwendig erscheinen lassen oder wenn ein Elternteil selbst in den Randzeiten (morgens, abends und an den Wochenenden) nicht bzw. kaum zur Verfügung stünde; ansonsten ist von der Gleichwertigkeit von Eigen- und Fremdbetreuung auszugehen (BGE 144 III 481, E. 4.6.3 und E. 4.7; Urteile 5A\_241/2018 und 5A\_297/2018 des Bundesgerichts vom 18. März 2019, E. 5.1; Urteil 5A\_707/2019 des Bundesgerichts vom 18. August 2020, E. 3.1.1 und E. 3.4). Beachtung verdient auch der Wunsch des Kindes, selbst wenn es bezüglich der

Betreuungsregelung (noch)

- 14 - nicht urteilsfähig ist (s. zum Ganzen BGE 142 III 612, E. 4.3; 142 III 617, E. 3.2.3, je m.w.H.).

#### **E. 1.1.5**

Wenn die Eltern nicht in der Lage sind, sich darüber zu verständigen, in welchem Umfang ein jeder von ihnen die faktische Betreuung des Kindes übernimmt, hat das Gericht diejenige Lösung zu wählen, die unter Berücksichtigung der gesamten Umstände dem Kind die notwendige Stabilität der Beziehungen gewährleistet, die es für seine optimale Entwicklung und Entfaltung benötigt (vgl. dazu: BSK ZGB I-SCHWENZER/COTTIER, 7. Aufl. 2022, Art. 298 N 5 ff.).

#### **E. 1.2**

Anträge der Parteien Die Gesuchstellerin beantragt, die drei Kinder D.\_\_\_\_\_, E.\_\_\_\_\_ und F.\_\_\_\_\_ seien unter ihre alleinige Obhut zu stellen (act. 13 S. 1). Der Gesuchsgegner beantragt hingegen, es seien die drei Töchter unter die alternierende Obhut der Parteien zu stellen (act. 15 S. 1).

#### **E. 1.3**

Würdigung

##### **E. 1.3.1**

Die Erziehungsfähigkeit beider Elternteile steht vorliegend ausser Frage. Sodann haben beide Eltern eine gelebte und enge Beziehung zu den Kindern (Prot. S. 12; Prot. S. 19). Was die Kommunikation zwischen den Eltern angeht, so ist diese zwar belastet, allerdings funktioniert die Kommunikation insoweit, als dass diese Schwierigkeiten nicht gegen die alternierende Obhut sprechen. Zwar findet die Kommunikation grösstenteils schriftlich statt. Dies steht indessen einer alternierenden Obhut – wie oben ausgeführt – nicht entgegen, zumal sich die Parteien offensichtlich in genügender Weise in alltäglichen Kinderbelangen absprechen können. Zudem findet nicht nur ein schriftlicher Austausch statt, tauschen sich die Parteien doch auf Anraten einer Scheidungsberatung bei den Übergaben am Sonntagabend auch über wesentliche Belange der Kinder persönlich oder situativ telefonisch aus (act. 15 S. 6; act. 22 S. 2; Prot. S. 13). Die diversen, von der Gesuchstellerin geschilderten Verständigungsprobleme zwischen den Kindseltern sind für Eltern in einer Trennungssituationen durchaus noch im Rahmen und wohl zumindest teilweise auch auf die unterschiedlichen Kommunikationsbedürfnisse

- 15 - der Elternteile zurückzuführen. Von diesen Friktionen abgesehen, haben die Kindseltern aber eine funktionierende Kommunikation in den Kinderbelangen. Damit kann festgehalten werden, dass die Kommunikation zwischen den Elternteilen zwar belastet ist, eine grundsätzliche Absprachefähigkeit indessen besteht. Die Parteien wohnen in unmittelbarer Nähe, weshalb eine alternierende Obhut aufgrund der geographischen Nähe ohne Weiteres möglich ist, zumal die alternierende Obhut damit keinen massgeblichen Einfluss auf den Schulweg der Kinder oder deren soziales Umfeld hat. Zum Kriterium der Kontinuität bzw. Stabilität ist zu sagen, dass die Kinder seit Herbst 2023, mithin seit eineinhalb Jahren, bereits jedes zweite Wochenende von Samstag auf Sonntag sowie an drei Abenden unter der Woche durch den Gesuchsgegner betreut werden, an welchen die Gesuchstellerin Freizeitaktivitäten wahrnimmt (Prot. S. 14; Prot. S. 21; act. 13 S. 2; act. 15 S. 6; act. 19 S. 1). Zudem verbringen die Kinder den Mittwochnachmittag beim

Gesuchsgegner, wobei D.\_\_\_\_\_ in der Regel auch bereits das Mittagessen mit dem Gesuchsgegner einnimmt (act. 22 S. 2; act. 37 Rz. 9). Damit verbringen die Kinder bereits seit Herbst 2023 regelmässig und an verschiedenen Tagen Zeit im Haushalt des Gesuchsgegners. Damit steht auch das Kriterium der Kontinuität bzw. Stabilität nicht einer alternierenden Obhut entgegen.

### **E. 1.3.2**

Wenn die Gesuchstellerin vorbringt, die vom Gesuchsgegner vorgeschlagene Regelung führe zu einem "hin und her" und sei – zum Beispiel wegen der Planung – anstrengend (vgl. act. 13 S. 4 ff.), so kann diesem Vorbringen in dieser allgemeinen Form nicht gefolgt werden. Dieses Argument würde immer gegen die Anordnung einer alternierenden Obhut sprechen, da es bei einer Verteilung der Betreuungsanteile auf beide Elternteile notwendigerweise zu Wechseln und damit einhergehend zu einem gewissen Planungsaufwand kommt. Aufgrund des Alters der Kinder sind sie zudem bis zu einem gewissen Grad schon selbständig, was die Planung ebenfalls vereinfacht, da sie auch schon selber bei der Vorbereitung der Wechsel bzw. ihrer Sachen mithelfen können. Was den Einwand angeht, der Gesuchsgegner könne die Kinder nicht persönlich betreuen (vgl. act. 13 S. 9), so ergab sich anlässlich der Befragung der Parteien, dass der Gesuchsgegner die Kinder in der Regel mit einigen Ausnahmen persönlich betreute respektive dass es in der Vergangenheit bei beiden Elternteilen zu Situationen kam, in denen die

- 16 - Kinder mangels Verfügbarkeit des betreuenden Elternteils Selbständigkeit zeigen mussten (Prot. S. 14 und 23). Dies wurde auch durch die Kinderanhörungen bestätigt (Prot. S. 34, 39 und 45). Schliesslich ist zu erwähnen, dass die jüngste Tochter der Parteien, F.\_\_\_\_\_, bald 10 Jahre alt wird. Die Möglichkeit einer persönlichen Betreuung und ständigen Verfügbarkeit, wie sie bei Kleinkindern grundsätzlich eine Rolle spielt, ist vorliegend nicht mehr zentral. Auch dieses Vorbringen der Gesuchstellerin spricht nicht gegen die Anordnung einer alternierenden Obhut.

### **E. 1.3.3**

E.\_\_\_\_\_ sagte anlässlich der Kinderanhörung, dass sie die gelebte Betreuungsregelung "okay" fände. Es sei einzig mühsam, wenn man am Abend müde sei und dann noch hochlaufen müsse. Für sie wäre es okay, wenn sie dann einfach beim Vater schlafen könne. Die Gesuchstellerin sage aber, dass sie dann alles mitnehmen müssten für den nächsten Tag und das stimme schon (Prot. S. 34). Sie sehe Vor- und Nachteile, wenn sie unter der Woche am Abend nicht mehr an die C.\_\_\_\_\_-strasse zurückgehen, sondern an der H.\_\_\_\_\_-strasse übernachten würde. Ein Nachteil wäre, dass sie dann ihre Kleider und Schulsachen einpacken und mitnehmen müsste. Sonst habe eine solche Regelung keine Nachteile. Sie wisse nicht, was sie sich selber für eine Lösung wünschen würde. Wahrscheinlich wäre dies eine ähnliche Regelung wie die jetzige gelebte Betreuung. Sie würde aber lieber abends jeweils das Haus wechseln als ans Packen zu denken. Auf die vom Gesuchsgegner im Rahmen der Verhandlung vom 18. Juni 2024 beantragte Betreuungsregelung angesprochen sagte E.\_\_\_\_\_, das sei eigentlich nicht so dumm. Man müsse aber vermutlich viel packen und an viel denken. Wenn sie früher einmal etwas vergessen habe, dann sei sie einfach früher nach Hause oder habe es schnell geholt. Sie gab dann später korrigierend an, dass sie nicht so lange beim Gesuchsgegner schlafen wolle, wobei drei Tage zu lange seien. Sie habe beim Vater nicht so viele Kleider. Sie könne sich die vorgeschlagene Betreuungsregelung aber schon vorstellen, wenn es nicht anders ginge.

Sie würden dann lange bei beiden Eltern sein. Es sei besser, wenn sie ihre Eltern abwechslungsweise sehen würden (Prot. S. 35).

- 17 - F.\_\_\_\_\_ führte an der Kinderanhörung aus, die gelebten Betreuungsverhältnisse finde sie gut. Blöd sei nur, dass sie am Abend noch hochlaufen müsse. Eine Lösung wäre es, dass sie am Montag beim Vater schlafen könnten und dann am Dienstagmorgen von dort in die Schule gehen könnten. Am Dienstag nach der Schule würde sie dann gern wieder zu ihrer Mutter gehen. Sie wisse nicht, ob sie sich auch vorstellen könne, am Sonntagabend bei ihrem Vater zu schlafen. Sie fände es gut, dass sie ihren Vater mehr sehe als noch unmittelbar nach der Trennung. Sie würde es gut finden, wenn sie am Abend nicht mehr an die C.\_\_\_\_\_ -strasse zurück müssten, sondern an der H.\_\_\_\_\_ -strasse übernachten könnten. Sie habe ja ihr Schulsachen dann schon dabei, da sie jeweils direkt von der Schule an die H.\_\_\_\_\_ -strasse gehen würden (Prot. S. 39). Sie selber habe sich keine Vorstellung über eine mögliche Betreuungsregelung gemacht. Sie fände es gut, wie es aktuell sei. Auf die vom Gesuchsgegner im Rahmen der Verhandlung vom 18. Juni 2024 beantragte Betreuungsregelung angesprochen, sagte F.\_\_\_\_\_ zunächst, dass zwei Tage am Stück zu lange seien. Wenn dies aber an einem Wochenende wäre, dann wäre es nicht zu lange. Unter der Woche habe sie aber ohnehin oft Stress und sie könne sich nicht vorstellen, dann zwei Nächte beim Vater zu verbringen. An der aktuellen Betreuungsregelung fände sie die vielen Wechsel anstrengend. Es sei aber okay, unter der Woche Zeit beim Vater zu verbringen, da sie jeweils nicht hoch- und wieder hinunterlaufen müssten. Den Vorschlag, einmal unter der Woche beim Vater zu schlafen und jedes zweite Wochenende von Freitag bis Sonntag fände sie gut. Sie fände es einfach gut, je einen freien Nachmittag bei der Mutter und beim Vater zu verbringen (Prot. S. 40). Sie fügt schliesslich noch an, dass die Gesuchstellerin der Meinung sei, dass es besser sei, bei einem Elternteil zu schlafen und die Sachen bei einem Elternteil zu haben. Sie denke aber, dass wenn man nicht gerade dreckige Kleidung habe, man vielleicht auch einmal beim Gesuchsgegner schlafen könne (Prot. S. 41). D.\_\_\_\_\_ führte anlässlich der Kinderanhörung aus, sie wolle den Gesuchsgegner gleich oft sehen wie die Gesuchstellerin. Ein Wochenende pro Monat sei zu wenig und verschiedene Abende unter der Woche seien zu kompliziert (Prot. S. 43). Am Montagabend sei sie nicht beim Vater, da sie Volleyballtraining habe und bei der Gesuchstellerin zu Abend esse. Sie finde diese Regelung zerstreut.

- 18 - Sie fände es besser, Freitagnachmittag als am Donnerstagabend zum Gesuchsgegner zu gehen. Dann würden sie beim Gesuchsgegner bleiben können und folglich jedes zweite Wochenende von Freitag bis Sonntag beim Vater sein (Prot. S. 45). Die Wechsel vor dem Zubettgehen unter der Woche würden gutgehen, sie wolle nicht die Schulsachen für zwei Tage mitschleppen. D.\_\_\_\_\_ führte zu Übernachtungen unter der Woche aus, sie fände dies unpraktisch. Für sie wäre dies eine zusätzliche, vermeidbare Last. Überlegt habe sie es sich jedoch noch nie konkret. Sie wisse auch nicht, welche Lösung sie sich wünschen würde. Sie könne sich aber vorstellen, anstatt am Donnerstagabend am Freitagabend zum Vater zu gehen. Sie wolle beide Eltern gleich oft sehen, aber nicht auf einmal, sondern ausgeglichen. Auf entsprechende Frage, was sie über das vom Gesuchsgegner beantragte Betreuungsrecht denke, antwortet D.\_\_\_\_\_, dass dies kompliziert und nicht optimal für sie wäre (Prot. S. 46). Im Schreiben vom 22. Januar 2025 (act. 49) erklärte D.\_\_\_\_\_, sie sei mit der jetzigen Aufteilung der Betreuung durch ihre Eltern nicht einverstanden. Ihr Wunsch sei es von Mittwochnachmittag bis Freitagabend oder Samstagmorgen beim Gesuchsgegner zu sein. Der Gesuchsgegner habe ihr gesagt, sie könne selber bestimmen,

wo sie sein möchte. Sie habe das Schreiben verfasst, da sie den Gesuchsgegner an den Abenden oft vermisse.

#### **E. 1.3.4**

Auch aus den Kinderanhörungen hat sich damit nichts ergeben, was gegen die Anordnung einer alternierenden Obhut sprechen würde. Die drei Kinder fühlen sich in beiden Haushalten zu Hause und wünschen mindestens eine Betreuung durch den Gesuchsgegner wie seit Herbst 2023 gelebt wurde. Zusammenfassend ist es dem Kindeswohl angemessen, die drei gemeinsamen Töchter unter die alternierende Obhut der Parteien zu stellen. Der zivilrechtliche Wohnsitz der Kinder ist dabei am Wohnsitz der Mutter an der C.\_\_\_\_-strasse 1 in G.\_\_\_\_ festzulegen, wogegen auch der Gesuchsgegner nicht opponiert (act. 15 S. 13).

#### **E. 1.3.5**

Die elterliche Sorge bleibt auch für die Dauer der Trennung bei beiden Eltern. Die Parteien haben daher über wesentliche Angelegenheiten die Kinder betreffend gemeinsam zu entscheiden. Auch die Bestimmung über den Aufenthaltsort des Kindes ist Teil der elterlichen Sorge (Art. 301a ZGB). Solange die Kinder

- 19 - unter der gemeinsamen elterlichen Sorge der Parteien stehen, bedarf ein Wechsel des Aufenthaltsortes der Kinder daher der Zustimmung des anderen Elternteils, wenn der neue Aufenthaltsort im Ausland liegt oder der Wechsel des Aufenthaltsortes erhebliche Auswirkungen auf die Ausübung der elterlichen Sorge und den persönlichen Verkehr durch den anderen Elternteil hat (Art. 301a Abs. 2 ZGB). 2. Betreuungsregelung

#### **E. 1.4**

Nach dem Gesagten ist die eheliche Wohnung an der C.\_\_\_\_-strasse 1 in G.\_\_\_\_ für die Dauer des Getrenntlebens der Gesuchstellerin sowie den Kindern inkl. Hausrat mit nachfolgenden Ausnahmen zur alleinigen Benützung zuzuweisen. 2. Herausgabe Gegenstände

#### **E. 2**

Anlässlich der mündlichen Verhandlung vom 18. Juni 2024 hielten die Parteien ihre Parteivorträge und die Parteien wurden persönlich befragt (act. 13; act. 15; Prot. S. 6 ff.). Zur Wahrung des rechtlichen Gehörs wurde der Gesuchstellerin mit Verfügung vom 5. Juli 2024 (act. 17) Frist angesetzt, um zu allfälligen Noven des Gesuchsgegners sowie zum Ergebnis der Parteibefragung schriftlich

- 6 - Stellung zu nehmen. Gleichzeitig wurde dem Gesuchsgegner Frist zur Stellungnahme zum Ergebnis der Parteibefragung angesetzt. Die schriftliche Stellungnahme des Gesuchsgegners vom 14. August ging innert Frist ein (act. 19). Am 16. August 2024 ging sodann die Stellungnahme der Gesuchstellerin ein (act. 22). Nachdem aussergerichtliche Einigungsgespräche ergebnislos verlaufen sind (act. 24), wurde den Parteien zwecks Wahrung des rechtlichen Gehörs je die Eingaben der Gegenseite zugestellt (act. 25; act. 26). Die Stellungnahme des Gesuchsgegners vom 14. November 2024 samt Beilagen (act. 37; act. 38/80-86) ging am 15. November 2024 ein.

#### **E. 2.1**

Kinderunterhalt

### **E. 2.1.1**

Der Unterhalt eines Kindes wird durch Pflege, Erziehung und Geldzahlung geleistet (Art. 276 Abs. 1 ZGB). Für diese drei Unterhaltskomponenten sorgen die Eltern gemeinsam, ein jeder nach seinen Kräften, wobei das Kind Anspruch auf gebührenden Unterhalt hat (vgl. Art. 276 Abs. 2 ZGB; BGE 147 III 265, E. 5.1). Der Umfang des gebührenden Unterhalts richtet sich nach mehreren Kriterien.

- 23 - Gemäss Art. 285 Abs. 1 ZGB soll der Geldunterhalt zum einen den Bedürfnissen des Kindes und zum anderen der Lebensstellung sowie der Leistungsfähigkeit der Eltern entsprechen. Damit wird klargestellt, dass es nicht allein darauf ankommt, was ein Kind zur Abdeckung seiner physischen Bedürfnisse (namentlich Nahrung, Kleidung, Wohnung, Hygiene, medizinische Behandlung) sowie zur Sicherstellung einer gebotenen persönlichen Betreuung qua Betreuungsunterhalt unmittelbar braucht. Vielmehr sind auch die elterliche Leistungsfähigkeit und Lebensstellung – wobei diese meist zusammengehen und Letztere vorab im Fall überdurchschnittlicher finanzieller Ressourcen bei gleichzeitig sparsamer Lebenshaltung eine eigenständige Rolle spielt – entscheidende Faktoren bei der Bestimmung des gebührenden Unterhalts des Kindes. Der gebührende Unterhalt des Kindes ist somit (wie der gebührende eheliche und nacheheliche Unterhalt) eine von den konkreten Mitteln abhängige dynamische Grösse, indem auch es von einer überdurchschnittlichen Leistungsfähigkeit profitieren und an einer gehobenen Lebensstellung der Eltern teilhaben soll (BGE 147 III 265, E. 5.4).

### **E. 2.1.2**

Soweit die Elternteile getrennt leben und deshalb auch getrennte Haushaltskassen führen, wird praktisch relevant, wer an wen welchen Geldbetrag zu entrichten hat. Im Streitfall hat das Gericht dies im Unterhaltstitel festzulegen. Dabei gelten folgende Grundsätze: Steht das Kind unter der alleinigen Obhut des einen Elternteils, indem es in dessen Haushalt lebt und den anderen Elternteil nur im Rahmen des Besuchs- und Ferienrechts sieht, so leistet der obhutsberechtigte Elternteil seinen Unterhaltsbeitrag bereits vollständig in natura, indem er dem Kind Pflege und Erziehung erweist (sog. Naturalunterhalt). Diesfalls fällt der Geldunterhalt vor dem Hintergrund der Gleichwertigkeit von Geld- und Naturalunterhalt vom Grundsatz her vollständig dem anderen Elternteil anheim, wobei in bestimmten Konstellationen ein Abweichen vom Grundsatz geboten ist. Steht das Kind hingegen unter der alternierenden Obhut der Elternteile, so sind die finanziellen Lasten bei ähnlicher Leistungsfähigkeit umgekehrt proportional zu den Betreuungsanteilen zu tragen, bei je hälftigen Betreuungsanteilen proportional zur Leistungsfähigkeit und bei gleichzeitig asymmetrischem Betreuungsumfang und Leistungsgefälle entsprechend der sich daraus ergebenden Matrix, wobei es sich dabei nicht um eine rein rechnerische Operation handelt, sondern die vorgenannten

- 24 - Grundsätze in Ausübung von Ermessen umzusetzen sind. Im Kontext der Ausgangsfrage, wer wem welchen Geldbetrag zu leisten hat, bestimmt Art. 289 Abs. 1 ZGB, dass der Anspruch auf Unterhaltsbeiträge dem Kind zusteht und während dessen Minderjährigkeit vom unterhaltsverpflichteten Elternteil an den gesetzlichen Vertreter oder den Inhaber der Obhut geleistet wird. Sind beide Eltern obhutsberechtigt, ist die Norm so zu verstehen, dass die Unterhaltspflicht durch Leistung an den jeweils anderen Elternteil erfüllt wird (BGE 147 III 265, E. 5.5).

### **E. 2.1.3**

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung gilt für sämtliche Unterkategorien (Kinderunterhalt, ehelicher Unterhalt, nachehelicher Unterhalt, Volljährigenunterhalt) in aller Regel – mit gewissen Ausnahmen bei ganz aussergewöhnlich guten finanziellen Verhältnissen – die sog. zweistufige Methode mit Überschussverteilung (BGE 147 III 265, E. 6.1 und E. 6.6; 147 III 293, E. 4; vgl. bereits BGE 144 III 377, E. 7). Aufgrund der Interdependenz der genannten Unterhaltsansprüche untereinander sind diese stets in einer einheitlichen Berechnung zu ermitteln, wobei für sämtliche in Frage stehenden Unterkategorien im Ergebnis (weitgehend) dieselben Prozessmaximen gelten müssen; namentlich schlägt die für den Kinderunterhalt geltende strenge Untersuchungsmaxime (Art. 296 Abs. 1 ZPO) und weitgehend auch die Offizialmaxime (Art. 296 Abs. 3 ZPO) auf den Ehegattenunterhalt durch (vgl. dazu etwa BGE 147 III 301, E. 2.2; Urteil 5A\_112/2020 des Bundesgerichts vom 28. März 2022, E. 2.2). Dabei sind die tatsächlichen Verhältnisse nicht bis in alle Einzelheiten zu klären; ein strikter Beweis ist aufgrund des vorläufigen und jederzeit abänderbaren Charakters eheschutzrichterlicher Massnahmen nicht gefordert.

#### **E. 2.1.4**

Weil die den Eltern anfallenden direkten Kinderkosten in der Regel unterschiedlicher Höhe sind, bedarf es einer Feststellung darüber, wer welche Ausgaben für das Kind direkt trägt und wer für das Kind bestimmte Leistungen im Sinne von Art. 285a ZGB bezieht. So haben beide Eltern – grundsätzlich jeweils im Umfang ihrer Betreuungsanteile – Auslagen für Positionen, welche durch den Grundbetrag des Kindes gedeckt sind (Nahrung, Kleidung, Hygieneartikel usw.). Ferner kommen beide für den Anteil des Kindes an ihren eigenen Wohnkosten auf. Dem-

- 25 - gegenüber bezahlt üblicherweise bloss ein Elternteil die Rechnungen für (vernünftigerweise) nicht teilbare Barauslagen wie Krankenkassenprämien und Drittbetreuungskosten. Auch die Kinderzulagen, welche vom Bedarf des Kindes abzuziehen sind, bezieht nur ein Elternteil. Diesen Besonderheiten ist bei der Festsetzung des Barunterhaltsbeitrages Rechnung zu tragen (vgl. Urteil 5A\_743/2017 des Bundesgerichts vom 22. Mai 2019, E. 5.4.3).

#### **E. 2.2**

Ehegattenunterhalt Gemäss Art. 163 ZGB sorgen die Ehegatten gemeinsam, jeder nach seinen Kräften, für den gebührenden Unterhalt der Familie. Beide Parteien haben Anspruch auf gebührenden Unterhalt (Art. 163 Abs. 1 ZGB). Sowohl beim ehelichen als auch beim nachehelichen Unterhalt bildet die bisherige Lebensführung den Ausgangspunkt für die Bestimmung des gebührenden Unterhaltes beider Ehegatten: Beim ehelichen Unterhalt darf es nicht zur Vorwegnahme der güterrechtlichen Auseinandersetzung kommen, indem über die bisherige Lebenshaltung hinaus einfach das Gesamteinkommen hälftig geteilt würde. Verunmöglichen trennungsbedingte Mehrkosten es, den früheren Lebensstandard aufrechtzuerhalten, so hat der Unterhaltsgläubiger Anrecht auf die gleiche Lebenshaltung wie der Unterhaltsschuldner. 3. Konkrete Unterhaltsberechnung

#### **E. 2.3**

Aufgrund des Gesagten ist folgende Betreuungsregelung festzuhalten: Betreuung durch den Vater: Jeweils am Montagmorgen, Schulbeginn bzw. 8:00 Uhr, bis Montagabend, 21:00 Uhr und Mittwochmittag, ab Schul- bzw. Hortschluss bis Mittwochabend, 21:00 Uhr; sowie jedes Wochenende in einer geraden Kalenderwoche von Freitag, 18:00 Uhr, bis Montag, Schulbeginn bzw. 8:00 Uhr. Fällt das Betreuungswochenende des Vaters auf Ostern, so

beginnt seine Betreuungsverantwortung bereits am Gründonnerstag, 18:00 Uhr. Feiertage im Jahr mit gerader Jahreszahl jeweils: - an Weihnachten am 24. Dezember, von 12:00 Uhr, bis zum 25. Dezember, 12:00 Uhr; - an Silvester/Neujahr am 31. Dezember, von 12:00 Uhr, bis zum 1. Januar, 12:00 Uhr sowie am 1. Januar, von 12:00 Uhr, bis zum 2. Januar, 12:00 Uhr. im Jahr mit ungerader Jahreszahl jeweils: - an Weihnachten am 25. Dezember, von 12:00 Uhr, bis zum 26. Dezember, 12:00 Uhr. Ferien Während 6.5 Schulferienwochen pro Jahr Die Parteien werden angehalten, sich jeweils bis Ende Oktober über die Aufteilung der Ferien für das Folgejahr zu einigen. Kommt keine Einigung zustande, kommt im Jahr mit gerader Jahreszahl dem Vater, im Jahr mit ungerader Jahreszahl der Mutter das Entscheidungsrecht für das Folgejahr zu. In der übrigen Zeit werden die Kinder von der Mutter betreut.

- 22 -

#### **E. 2.4**

Selbstverständlich bleibt es den Parteien unbenommen, diese Besuchs-, Feiertags- und Ferienregelung im gegenseitigen Einverständnis abzuändern. VI. Unterhalt 1. Anträge

#### **E. 3**

Am 20. November 2024 fanden die Kinderanhörungen der drei gemeinsamen Kinder der Parteien statt (Prot. S. 32-47). Die Protokolle der Kinderanhörungen wurden den Parteien, die Eingabe des Gesuchsgegners samt Beilagen vom 14. November 2024 wurde der Gesuchstellerin mit Verfügung vom 25. November 2024 zugestellt und gleichzeitig wurde den Parteien Frist angesetzt, um zum Ergebnis der Kinderanhörungen Stellung zu nehmen (act. 39). Die Stellungnahmen der Parteien (act. 41; act. 42) gingen innert Frist beim Gericht ein. Zwecks Wahrung des rechtlichen Gehörs wurden die Eingaben vom 5. Dezember 2024 (act. 41) bzw. 12. Dezember 2024 (act. 42) mit Kurzbrief je der Gegenseite zugestellt (act. 43; act. 44). Mit Eingabe vom 20. Januar 2025 (act. 46) reichte der Gesuchsgegner eine E-Mail-Korrespondenz zwischen den Parteien ein (act. 47). Am 23. Januar 2025 ging ein Schreiben der ältesten Tochter D.\_\_\_\_\_ (act. 49) beim hiesigen Gericht ein, welches den Parteien je mit Kurzbrief zugestellt wurde (act. 50). Es gingen keine weiteren Stellungnahmen der Parteien mehr ein.

#### **E. 3.1**

Einkommensverhältnisse Zum Nettoeinkommen gehören nicht nur der feste Lohnbestandteil, sondern auch effektiv bezahlte Provisionen, Gratifikationen bzw. Boni, Verwaltungsrats- oder Delegiertenhonorare, Trinkgelder, aber auch Spesenentschädigungen, soweit ihnen keine tatsächlichen Auslagen gegenüberstehen. Werden Einkommensbestandteile unregelmässig bzw. in unregelmässiger Höhe (z.B. Provisionen, Trinkgelder, Akkordlohn) oder gar nur einmalig (z.B. der 13. Monatslohn) ausbezahlt, ist von einem schwankenden Einkommen auszugehen, dem rechtsprechungsgemäss dadurch Rechnung zu tragen ist, dass auf einen Durchschnitts-

- 26 - wert einer als massgebend erachteten Zeitspanne abgestellt wird (Urteil 5A\_454/2010 des Bundesgerichts vom 27. August 2010, E. 3.2).

#### **E. 3.1.1**

Einkommen Gesuchstellerin: Die Gesuchstellerin macht geltend, es sei ihr aus den verschiedenen Einkommensquellen maximal ein Nettoeinkommen von Fr. 5'230.- anzurechnen (act. 22 S. 10). Im Jahre 2022 erzielte die Gesuchstellerin aus ihrer

unselbständigen Erwerbstätigkeit insgesamt Fr. 37'051.– (act. 9/9-12). Berücksichtigt man, dass gewisse Aufwände im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Erwerbstätigkeit bereits im Bedarf der Gesuchstellerin eingerechnet werden (Mietanteil, Wegkosten, Telefon/Internet), so erzielte sie mit ihrer selbständigen Erwerbstätigkeit ein Einkommen in der Höhe von Fr. 34'329.– (vgl. act. 9/13). Somit verfügte die Gesuchstellerin im Jahre 2022 über ein monatliches Einkommen von Fr. 5'948.–. Im Jahre 2023 verdiente die Gesuchstellerin in unselbständiger Erwerbstätigkeit Fr. 40'372.– (act. 12/13-19). Wiederum unter Berücksichtigung, dass gewisse Aufwände im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Erwerbstätigkeit bereits im laufenden Bedarf eingerechnet sind (Mietanteil, Wegkosten, Telefon/Internet), erzielte die Gesuchstellerin mit ihrer selbständigen Erwerbstätigkeit im Jahre 2023 ein Einkommen in der Höhe von Fr. 30'661.– (vgl. act. 12/12). Damit verdiente die Gesuchstellerin im Jahre 2023 durchschnittlich Fr. 5'919.– pro Monat. In den Jahren 2022 und 2023 resultierte damit ein durchschnittliches Erwerbseinkommen der Gesuchstellerin von Fr. 5'933.–. Der Vollständigkeit halber ist bereits an dieser Stelle festzuhalten, dass es nicht überzeugt, wenn der Gesuchsgegner in diesem Zusammenhang gestützt auf die von ihm angestellten Berechnungen anführt, die Gesuchstellerin habe dieses Einkommen in einem Pensum von knapp 60% verdient (act. 15 S. 20 f.). Wie die Gesuchstellerin zu Recht vorbringt, sind ihre Dolmetschereinsätze auch durch Wegzeiten geprägt, deren Entschädigung nicht immer den effektiven Aufwand widerspiegelt, sondern einer Pauschale entspricht. Plausibel erscheint es in vor-

- 27 - liegendem Verfahren insbesondere auch im Lichte der Betreuungsanteile der Gesuchstellerin von einem rund 75% Pensum auszugehen. Die Gesuchstellerin vermietet zusammen mit ihrem Bruder eine geerbte Wohnung inkl. Parkplatz in G. \_\_\_\_\_ für Fr. 1'950.– pro Monat exkl. Akonto Nebenkosten (act. 23/37; act. 22 S. 7). Die Gesuchstellerin macht geltend, diesem jährlichen Mietzinsbetrag von Fr. 23'400.– stünden regelmässige Ausgaben von Fr. 17'868.– entgegen (act. 22 S. 8). Zu den von der Gesuchstellerin geltend gemachten Sanierungskosten aus dem Jahre 2023 von Fr. 6'625.– ist zunächst zu sagen, dass nicht ersichtlich ist, weshalb diese in den folgenden zwei Jahren abgeschrieben werden müssten (vgl. act. 22 S. 7 f.). Es handelt sich dabei zum Beispiel um das Streichen von Wänden (vgl. act. 23/31), welche in der Regel bei Mietwohnungen innert acht Jahren abgeschrieben werden. Sodann wurden Arbeiten an Türen und der Küche vorgenommen, wobei aber nicht substantiiert ausgeführt wurde, um was für Investitionen es sich handelte (werterhaltend/wertvermehrend) und dies auch den entsprechenden Belegen nicht entnommen werden kann (act. 23/32; act. 23/35). Weiter gälte auch hier, dass Türen und die Kücheneinrichtung eine wesentlich längere Lebensdauer und damit auch längere Abschreibungsperioden aufweisen. So gilt beispielsweise für die in der Wohnung ersetzten Dichtungen bei den Türen (vgl. act. 22/35) eine Lebensdauer von 15 Jahren und für Küchenmöbel je nach Ausführung eine Lebensdauer zwischen 15 bis 20 Jahren. Sodann werden Beratungskosten für die Vermietung der Wohnung geltend gemacht, welche nicht als Investitionen auf der Wohnung abgeschrieben werden können (act. 23/34). Vor diesem Hintergrund rechtfertigen sich lediglich Kosten für den Unterhalt in der Höhe von Fr. 80.– pro Monat. Wenn die Gesuchstellerin sodann weitere jährliche Betriebskosten von Fr. 8'643.– geltend macht, so gilt es zunächst zu berücksichtigen, dass diese teilweise auf den Mieter abgewälzt werden, welcher hierfür auch Akontozahlungen in der Höhe von Fr. 3'000.– pro Jahr leistet (act. 23/37). Sodann betreffen Fr. 3'049.– eine Einzahlung in den Erneuerungsfonds (vgl. act. 23/38). Grundsätzlich sind Einlagen in den Erneuerungsfonds für den künftigen

Gebäudeunterhalt bestimmt und wären an sich dadurch vom Miet- ertrag abzuziehen. Allerdings stellt derjenige Anteil der Einlage in den Erneue- rungsfonds eine Vermögensbildung dar, der bis zur Veräusserung nicht auf effek-

- 28 - tive Unterhaltskosten entfallen ist. Es ist nicht bekannt und es wird auch nicht aus- geführt, welche Höhe der gesamte Erneuerungsfonds aufweist und in welchem allgemeinen Zustand die Liegenschaft sich befindet sowie ob in naher Zukunft an den allgemeinen Miteigentumsanteilen grössere Unterhaltsarbeiten anfallen wer- den. Dies kann nicht zulasten des Gesuchsgegners gehen, weshalb die Einzah- lungen in den Erneuerungsfonds nicht in Abzug gebracht werden können. Damit bleiben noch jährliche Betriebskosten von Fr. 2'594.– bzw. monatliche Betriebs- kosten in der Höhe von Fr. 216.–. Zu berücksichtigen ist weiter die hypothekari- sche Zinsbelastung von monatlich Fr. 493.– (act. 23/39). Vor diesem Hintergrund ist von einem monatlichen Ertrag aus der Vermietung der Wohnung an der I.\_\_\_\_-strasse von Fr. 1'161.– auszugehen, wovon die Hälfte der Gesuchstel- lerin als Einkommen anzurechnen ist. Wenn die Gesuchstellerin behauptet, sie (und ihr Bruder) könnten sich den Ertrag nicht auszahlen, sondern müs- sen für Sanierungen zurückstellen (act. 22 S. 8), so bleibt diese Behauptung gänzlich unbelegt. Zudem scheint diese Behauptung auch nicht sonderlich plausi- bel, wurde die Wohnung doch vor dem Bezug – wie die Gesuchstellerin selber geltend macht (act. 22 S. 7) – saniert und kann die Wohnung aktuell doch immer- hin für einen monatlichen Nettomietzins von Fr. 1'950.– vermietet werden, was nicht für eine sanierungsbedürftige Wohnung spricht. Der Gesuchsgegner macht weiter geltend, der Gesuchstellerin seien monat- lich Euro 150.– aus der Liegenschaft in J.\_\_\_\_ (Italien) anzurechnen (act. 15 S. 19; act. 37 S. 8). Die Gesuchstellerin hält dagegen, dass der Gewerbeteil der Liegenschaft zwar für Euro 300.– pro Monat an eine Sanitärfirma vermietet sei, aus der Vermietung der Liegenschaft indessen aufgrund hoher Kosten und Inves- titionen kein Ertrag resultiere (act. 22 S. 8). Diese auch durch Belege (act. 23/40 und act. 23/41) untermauerte Behauptung der Gesuchstellerin erscheint plausibel, weshalb der Gesuchstellerin in diesem Zusammenhang kein Ertrag aus der Ver- mietung der Liegenschaft in Italien anzurechnen ist. Schliesslich ist zu berücksichtigen, dass die Parteien eine Wohnung ihrer im Gesamteigentum befindlichen Liegenschaft an der C.\_\_\_\_-strasse für einen mo- natlichen Mietzins von Fr. 1'200.– vermieten (act. 9/18; act. 15 S. 19). Während

- 29 - die Gesuchstellerin geltend macht, dass aus der Vermietung der Dachwohnung kein anrechenbares Einkommen resultiere (act. 22 S. 9), hält der Gesuchsgegner dafür, dass den Parteien je Fr. 600.– als Einkommen angerechnet werde (act. 15 S. 20). Dem Vorbringen der Gesuchstellerin, es resultiere ein Minus in der Be- triebsrechnung ist entgegen zu halten, dass sich dieses Minus deshalb zeigt, weil für die von ihr und den Kindern bewohnte Wohnung kein effektiver Mietzins be- zahlt wird und sich dies buchhalterisch entsprechend niederschlägt. Unter Berück- sichtigung dieses Umstandes sowie dem Umstand, dass bei der Berechnung der Wohnkosten der Gesuchstellerin (und der Kinder) der volle Hypothekarzins sowie der Darlehenszins angerechnet werden, zeigt sich, dass aus der Vermietung der Dachwohnung ein Ertrag erzielt werden kann. Indessen ist es durch den Ge- suchsgegner unbestritten geblieben, dass die Parteien den Ertrag nie zur De- ckung der laufenden Bedürfnisse bezogen, sondern angespart haben (act. 22 S. 9). Dieser Ertrag ist im vorliegenden Eheschutzverfahren somit weder der Ge- suchstellerin noch dem Gesuchsgegner als Einkommen anzurechnen. Unbestritten geblieben ist, dass die Gesuchstellerin Fr. 50.– aus der Vermie- tung eines Parkplatzes erhält (act. 15 S. 20),

weshalb ihr dies als Einkommen an- zurechnen ist. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Gesuchstellerin damit über ein monatliches (Gesamt-)Einkommen von Fr. 6'563.– verfügt.

### **E. 3.1.2**

Einkommen Gesuchsgegner: Die Gesuchstellerin geht von einem monatlichen Einkommen des Gesuchs- gegners von mindestens Fr. 12'000.– aus (act. 13 S. 15 f.; act. 22 S. 10). Der Ge- suchsgegner hingegen macht geltend, er habe bis Ende Juli 2024 ein Einkommen von Fr. 10'643.– erzielt und verdiene ab 1. August 2024 ein Einkommen von Fr. 10'653.– (act. 15 S. 23). Der Gesuchsgegner war bis Ende Juli 2024 in einem 40% Pensum für die K.\_\_\_\_-genossenschaft tätig und verdiente damit Fr. 3'215.– pro Monat. Daneben war er als Bauleiter und als Planer im Auftrags- verhältnis für die K.\_\_\_\_-genossenschaft tätig. Aus diesen beiden Tätigkeiten er- zielte er im 2023 durchschnittlich Fr. 9'628.– (act. 9/4 exkl. Kinderzulagen). Ab

- 30 - 1. August 2024 reduziert sich sein Pensum bei der K.\_\_\_\_-genossenschaft auf 20%, wofür der Gesuchsgegner gemäss Arbeitsvertrag noch Fr. 1'607.– pro Mo- nat verdient (act. 16/67). Ab 1. August 2024 ist somit von einem monatlichen Ein- kommen von Fr. 8'021.– aus der Tätigkeit für die K.\_\_\_\_-genossenschaft auszu- gehen. Daneben verdiente der Gesuchsgegner mit der L.\_\_\_\_ GmbH im Jahre 2023 rund Fr. 2'032.– pro Monat (Lohn von Fr. 1'617.– und Gewinnanteil von Fr. 415.–; act. 9/62; Prot. S. 15). Der Gesuchsgegner hält dafür, dass der durch die L.\_\_\_\_ GmbH ausbezahlte Lohn bis Ende Juli 2024 auf einem überobligatori- schem Arbeitspensum beruhe, da er bereits für die K.\_\_\_\_-genossenschaft bis Ende Juli 2024 in einem Vollzeitpensum tätig gewesen sei (act. 15 S. 22; act. 19 Rz. 12). Das Einkommen der L.\_\_\_\_ GmbH sei deshalb bis Ende Juli 2024 nicht zu berücksichtigen, sondern einzig der Gewinn. Dieses Vorbringen des Gesuchs- gegners erscheint plausibel und deckt sich im Übrigen auch mit dem Empfinden der Gesuchstellerin, der Gesuchsgegner sei ständig am Arbeiten gewesen (act. 19 S. 2). Dem Gesuchsgegner ist vor diesem Hintergrund der Lohn der L.\_\_\_\_ GmbH erst ab dem 1. August 2024 (Reduktion des Pensums bei der K.\_\_\_\_-genossenschaft) beim Einkommen zu berücksichtigen. Der Gesuchsgegner besitzt gemäss eigenen Angaben in Erbgemeinschaft eine Wohnung in Südafrika, woraus seit Mai 2024 ein monatlicher Ertrag für den Gesuchsgegner von CHF 32.– resultiert (act. 37 Rz. 58 ff.; act. 38/80-82). Diese Behauptung des Gesuchsgegners ist unbestritten geblieben. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Gesuchsgegner bis Ende Juli 2024 Fr. 10'075.– als Einkommen erzielen konnte. Ab 1. August 2024 ist beim Gesuchsgegner von einem Einkommen von Fr. 10'085.– auszugehen.

### **E. 3.1.3**

Einkommen Kinder: Der Gesuchsgegner bezieht die Kinderzulagen für die drei Kinder. Diese be- trugen bis Ende 2024 Fr. 250.– für D.\_\_\_\_ und für E.\_\_\_\_ und F.\_\_\_\_ je

- 31 - Fr. 200.–. Seit 1. Januar 2025 haben sich die Kinderzulagen auf Fr. 215.– bzw. Fr. 268.– erhöht. Die Kinderzulagen sind den Kindern als Einkommen anzurech- nen.

### **E. 3.2**

Phasenbildung und rückwirkende Festlegung der Unterhaltsbeiträge Unterhaltsbeiträge können für die Zukunft und für ein Jahr vor Einreichung des Begehrens gefordert werden (Art. 173 Abs. 3 ZGB). Die Gesuchstellerin ver- langt Unterhaltszahlungen rückwirkend ab

dem 1. Januar 2023 (act. 13 S. 1). Die Parteien trennten sich am 7. März 2023, wobei der Gesuchsgegner aber erst Mitte April 2023 aus der ehelichen Wohnung ausgezogen ist (Prot. S. 16). Es sind deshalb erst ab 1. April 2023 Unterhaltsbeiträge festzusetzen. Die Unterhaltsbeiträge sind in einer ersten Phase vom 1. April 2023 bis Ende Juli 2024 festzusetzen. Zu diesem Zeitpunkt wird die Haushaltsgemeinschaft beim Gesuchsgegner und seiner Lebenspartnerin aufgelöst (vgl. act. 9/22; act. 9/23; act. 16/70), weshalb sich der Bedarf des Gesuchsgegners verändert. Ab 1. August 2024 ist deshalb eine zweite Phase zu bilden. Eine dritte Phase ist zu bilden für den Zeitraum ab Anordnung der alternierenden Obhut.

### **E. 3.3**

Phase I (15. April 2023 bis 31. Juli 2024)

#### **E. 3.3.1**

Bedarf der Parteien und der Kinder Aufgrund der finanziellen Verhältnisse der Parteien ist nicht nur das betriebsrechtliche Existenzminimum zu berücksichtigen, sondern es ist dieses um weitere Positionen (Steuern, Serafe, Versicherungen, Kommunikation, VVG) zu erweitern (vgl. im Einzelnen BGE 147 III 265, E. 7.2). Der Gesamtbedarf der Parteien sowie der Kinder für die Phase 1 präsentiert sich wie folgt (gerundet): Gesuch- D. \_\_\_\_\_ E. \_\_\_\_\_ F. \_\_\_\_\_ stellerin gesuch-

- 32 - Grundbe- 1'350.- 850.- 600.- 600.- 400.- trag Miet- 533.- 1'300.- 266.- 266.- 266.- zins/Hypo- zins (inkl. NK) KVG 451.- 275.- 80.- 77.- 77.- ungedeckte 50.- 0.- 25.- 25.- 25.- Gesund- heitskosten Fremdbe- n.a. n.a. 129.- 404.- 538.- treuungs- kosten Auswärtige 100.- 132.- n.a. n.a. n.a. Verpfle- gung Fahrten 207.- 69.- 0.- 0.- 0.- zum Ar- beits- platz/Schul- weg Kommuni- 120.- 90.- 13.- 0.- 0.- kationskos- ten Serafe 30.- 15.- n.a. n.a. n.a

- 33 - Hausrat- 30.- 15.- n.a. n.a. n.a. und Haft- pflichtversi- cherung VVG 47.- 51.- 22.- 22.- 22.- Steuern 290.- 670.- 150.- 180.- 170.- Total er- 3'208.- 3'467.- 1'285.- 1'574.- 1'498.- weiterer Bedarf:

#### **E. 3.3.1.1**

Zum Grundbetrag: Die Grundbeträge stützen sich auf die schweizerische Richtlinie für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums (nachfolgend "Richtlinie"). Für die Gesuchstellerin ist ein Grundbetrag von Fr. 1'350.- einzusetzen (alleinerziehende Person mit minderjährigen Kindern). Für die Kinder sind aufgrund des Alters Grundbeträge von Fr. 600.- bzw. Fr. 400.- zu berücksichtigen. Beim Gesuchsgegner bestand in der Phase 1 eine kostensen- kende Lebensgemeinschaft mit der Lebenspartnerin des Gesuchsgegners (Prot. S. 16). Es ist dem Gesuchsgegner deshalb der hälftige Ehegatten-Grundbetrag einzusetzen, da die Lebenspartnerin ebenfalls über ein Erwerbseinkommen ver- fügt (vgl. Prot. S. 16) und in wirtschaftlicher Hinsicht die Kosten im Grundbetrag enthaltenden Aufwendungen für die allgemeine Lebenshaltung für zwei in einer Haushaltsgemeinschaft von gewisser Dauer lebende erwachsene Personen mit derjenigen vergleichbar sind, die einem Ehepaar entstehen.

#### **E. 3.3.1.2**

Zu den Wohnkosten: Die Gesuchstellerin macht für sich selber und die Kinder Wohnkosten von gesamthaft Fr. 1'331.- geltend. Diese Wohnkosten wer- den durch den Gesuchsgegner anerkannt (Prot. S. 11). Bei einer Verteilung nach grossen und kleinen Köpfen resultieren

Wohnkosten für die Gesuchstellerin in der Höhe von Fr. 533.– und für die Kinder je Fr. 266.–.

- 34 - Der Gesuchsgegner macht Wohnkosten in der Höhe von Fr. 2'600.– geltend (act. 15 S. 24). Diese sind ausgewiesen (act. 16/69). Diese Wohnkosten sind in der ersten Phase noch auf den Gesuchsgegner und die Lebenspartnerin des Gesuchsgegners aufzuteilen. Nachdem in dieser Phase die alleinige Obhut bei der Gesuchstellerin lag, sind keine Wohnkostenanteile für die Kinder auszuscheiden.

#### **E. 3.3.1.3**

Zu den Kosten der Krankenkasse: Die Gesuchstellerin macht für sich Kosten in der Grundversicherung von Fr. 451.– und in der Zusatzversicherung von Fr. 47.– geltend (act. 13 S. 11). Diese Kosten sind ausgewiesen (act. 14/5; act. 14/6) und anerkannt (act. 15 S. 24 und 26). Die Kosten für die Grund- und Zusatzversicherung der Kinder sind ebenfalls ausgewiesen und mit total Fr. 102.– für D.\_\_\_\_ und je Fr. 99.– für E.\_\_\_\_ und F.\_\_\_\_ zu berücksichtigen (act. 14/20; act. 14/21; act. 14/22). Der Gesuchsgegner hat ausgewiesene Kosten für die Grundversicherung der Krankenkasse von Fr. 275.– und für die Zusatzversicherung von Fr. 51.– (act. 9/24; act. 9/25).

#### **E. 3.3.1.4**

Zu den ungedeckten Gesundheitskosten: Die Gesuchstellerin macht ungedeckte Gesundheitskosten von Fr. 100.– pro Monat geltend (act. 13 S. 12), welche vom Gesuchsgegner bestritten werden (Prot. S. 11). Die von der Gesuchstellerin zu den Akten gereichten Belege betreffen das Jahr 2023 (vgl. act. 14/7), in welchem die Gesuchstellerin einen Eingriff am Herzen hatte bzw. umfangreichere Untersuchungen tätigen liess (vgl. Prot. S. 25). Da aber nicht anzunehmen, dass die Gesuchstellerin auch weiterhin derart umfangreiche Abklärungen im Zusammenhang mit ihrer Gesundheit tätigen lassen muss, können die damaligen Kosten nicht massgeblich sein. Dies hat umso mehr zu gelten, als dass die Gesuchstellerin hierzu keine substantiierten Ausführungen machte, welche Kosten für welche Untersuchungen in Zukunft konkret anfallen werden (vgl. act. 13 S. 12; Prot. S. 25 f.) respektive inwiefern die Kosten regelmässig anfallen werden. Die Gesuchstellerin muss aber alle drei Monate in die Kontrolle und nimmt regelmässig Medikamente ein, welche nicht von der Krankenkasse übernommen werden (Prot. S. 25 f.). Nachdem sie selber hierzu keine konkreten Zahlen nannte, ist ihr ermessensweise ein Betrag von Fr. 50.– einzusetzen.

- 35 - Der Gesuchsgegner macht ungedeckte Gesundheitskosten in der Höhe von Fr. 100.– pro Monat geltend (act. 15 S. 28). Nachdem der Gesuchsgegner anlässlich der persönlichen Befragung erklärte, dass er gesund sei (Prot. S. 17), sind ihm in seinem Bedarf keine ungedeckten Gesundheitskosten zu berücksichtigen. Zwar fielen in der Vergangenheit für D.\_\_\_\_ beträchtliche ungedeckte Gesundheitskosten an, allerdings sind die betreffenden Behandlungen abgeschlossen (Prot. S. 26). Es fielen für die Kinder indessen immer wieder ungedeckte Gesundheitskosten an, weshalb es sich mit dem Gesuchsgegner rechtfertigt, einen Betrag von je Fr. 25.– in deren Bedarf zu berücksichtigen (act. 12/23-28; act. 15 S. 25).

#### **E. 3.3.1.5**

Zu den Fremdbetreuungskosten: Alle drei Kinder werden teilweise fremdbetreut, wodurch für D.\_\_\_\_ monatlich Fr. 129.–, für E.\_\_\_\_ Fr. 404.– und für F.\_\_\_\_ Fr. 538.– pro

Monat an Kosten anfallen (act. 9/33-35). Die Fremdbetreuungskosten sind durch die Gesuchstellerin zu bezahlen, weshalb diese Kosten im Bedarf der Kinder bei der Gesuchstellerin zu berücksichtigen sind. Der Gesuchsgegner macht jährliche Kosten für die Ferienbetreuung in der Höhe von Fr. 770.– für D. \_\_\_\_\_ und je Fr. 1'270.– für E. \_\_\_\_\_ und F. \_\_\_\_\_ geltend (act. 15 S. 28 f.). Hierzu ist zu sagen, dass die Kinder in dieser Phase unter der alleinigen Obhut der Gesuchstellerin standen. Kosten für eine Ferienbetreuung beim Gesuchsgegner sind deshalb nicht im Bedarf der Kinder bei der Gesuchstellerin zu berücksichtigen. Sodann handelt es sich bei näherer Betrachtung nicht nur um Betreuungskosten, sondern vielmehr um Hobbies bzw. Freizeitbeschäftigungen während der Ferien beim Gesuchsgegner. Solche Kosten sind in dieser Phase durch den Gesuchsgegner alleine zu tragen.

#### **E. 3.3.1.6**

Zu den Kosten für auswärtige Verpflegung: Die Gesuchstellerin macht Kosten für auswärtige Verpflegung in der Höhe von Fr. 220.– geltend (act. 13 S. 12). Bei den Kosten für auswärtige Verpflegung der Gesuchstellerin ist zu berücksichtigen, dass Sie nicht in einem Vollzeit-Pensum arbeitet sowie rund die Hälfte ihrer Arbeit aus dem Home Office erledigt (Prot. S. 23 f.). Es rechtfertigt sich deshalb bei ihr einen Betrag von Fr. 100.– einzusetzen.

- 36 - Der Gesuchsgegner arbeitet ebenfalls zu 40% aus dem Home Office (Prot. S. 17; act. 15 S. 7). Es sind ihm deshalb lediglich Fr. 132.– pro Monat für die auswärtige Verpflegung anzurechnen.

#### **E. 3.3.1.7**

Zu den Kosten für den Arbeitsweg: Der Gesuchsgegner macht in seinem Bedarf sowohl einen Betrag für die Nutzung des Fahrrades als auch die Kosten des Abos für den öffentlichen Verkehr in der Höhe von Fr. 100.– geltend. Gemäss Richtlinie können Fr. 15.– für die Abnutzung des Fahrrades und für die Kosten des öffentlichen Verkehrs die effektiven Auslagen geltend gemacht werden. In der Existenzminimumberechnung kann indessen nicht beides kumulativ berücksichtigt werden. Es sind dem Gesuchsgegner deshalb lediglich die Kosten des Stadtabos für den öffentlichen Verkehr von Fr. 69.– anzurechnen. Die Gesuchstellerin übt ihre Tätigkeit im ganzen Kanton Zürich sowie teilweise auch in angrenzenden Kantonen aus. Die Gesuchstellerin macht in diesem Zusammenhang Auslagen für ein Generalabonnement in der Höhe von Fr. 330.– geltend (act. 13 S. 12). Anlässlich der persönlichen Befragung hat sich indessen ergeben, dass die Gesuchstellerin kein GA besitzt (Prot. S. 26 f.), sondern für ausserkantonale Einsätze jeweils Einzeltickets löst (Prot. S. 27). Vorliegend anzurechnen sind ihr deshalb die Kosten für den von ihr benutzten 9-Uhr-Pass in der Höhe von Fr. 107.–. Für die unregelmässigen, rund fünf ausserkantonalen Einsätze pro Monat (vgl. Prot. S. 27) rechtfertigt sich ermessensweise ein Zuschlag von monatlich Fr. 100.– (Halbtax und Einzelfahrten), weshalb Wegkosten von gesamthaft Fr. 207.– pro Monat bei der Gesuchstellerin im Bedarf zu berücksichtigen sind. Dieser Betrag ist der Gesuchstellerin gemäss Steuererklärungen 2022 und 2023 denn auch ungefähr angefallen (vgl. act. 9/13 und act. 12/12). Für die Kinder werden durch den Gesuchsgegner Kosten für die öffentlichen Verkehrsmittel in der Höhe von Fr. 10.– pro Kind geltend gemacht (act. 15 S. 28). Indessen bestreiten die Kinder ihren Schulweg zu Fuss, weshalb bei ihnen keine Kosten für den Schulweg anfallen.

#### **E. 3.3.1.8**

Zu den Kommunikationskosten/Serafe/Versicherungen: Für die Kosten für Telefon/Internet/TV, die Serafe-Gebühren sowie die Haushalt- und Haftpflichtver-

- 37 - sicherung sind die gerichtsüblichen Pauschalen einzusetzen. In der Phase 1 lebt der Gesuchsgegner in einer kostensenkenden Lebensgemeinschaft, weshalb die Kosten anteilmässig auf ihn und seine mit ihm lebende Lebenspartnerin aufzuteilen sind. Für D.\_\_\_\_\_ sind aufgrund ihres Alters Kosten für ein Mobiltelefon in der Höhe der monatlich anfallenden Fr. 13.– einzusetzen.

#### **E. 3.3.1.9**

Zur beruflichen Vorsorge: Die Gesuchstellerin macht in ihrem Bedarf einen Betrag für die berufliche Vorsorge in der Höhe von Fr. 583.– geltend (act. 13 S. 12). Zwar wird durch die Gesuchstellerin diesbezüglich eine rudimentäre Berechnung angestellt (vgl. act. 22 S. 7), welche sich aber als fehlerhaft erweist. So berechnet die Gesuchstellerin die Beiträge auf ihrem gesamten Einkommen aus selbständiger wie auch unselbständiger Erwerbstätigkeit und übersieht dabei, dass auf ihrem Einkommen für ihre Dolmetscherintätigkeit für den Kanton Zürich bereits entsprechende Abzüge für die 2. Säule gemacht werden. Diese Berechnung kann somit von vorneherein nicht zutreffend sein. Kommt hinzu, dass durch die Gesuchstellerin nicht geltend gemacht und auch nicht belegt wird, dass sie bereits in der Vergangenheit einen entsprechenden Betrag gespart hätte. Wie der Gesuchsgegner denn auch zu Recht darauf hinweist, finden sich in der Steuererklärung 2023 beispielsweise keine solchen Sparbeiträge (vgl. act. 4/12). Nachdem die Gesuchstellerin in der Vergangenheit keine Einlagen für das Alterssparen getätigt hat, können solche Beiträge auch nicht im Eheschutzverfahren in ihrem Bedarf berücksichtigt werden.

#### **E. 3.3.1.10**

Zu den Steuern: Bei der Berechnung dieser Position ist naturgemäss jeweils nur eine Annäherung möglich, da ihre Höhe von den zuzusprechenden Unterhaltsbeiträgen abhängt, da sie zugleich aber auch (als Position des gebührenden Bedarfs) selbst Kriterium für die Bemessung ebendieses Unterhaltsbeitrages ist. Mit dieser annäherungsweise Berechnung ist mit Blick auf die summarische Natur des Verfahrens und auch deshalb Vorlieb zu nehmen, da derzeit unbekannt ist, welche Abzüge konkret die Parteien in einer Steuerperiode werden vornehmen können. Eine exakte, endgültige Steuerberechnung ist somit in diesem Verfahren weder möglich, noch anzustreben. Gemäss aktueller bundesgerichtlicher Rechtsprechung wird der auf den Kinderunterhalt entfallende

- 38 - Steueranteil proportional berechnet. Dazu sind die dem Kind zuzurechnenden, aber vom Empfängerelternanteil zu versteuernden Einkünfte in das Verhältnis zu den vom Empfängerelternanteil insgesamt zu versteuernden Einkünften zu setzen und der daraus ermittelte Anteil an der gesamten Steuerschuld des Empfängerelternanteils im Bedarf des Kindes zu berücksichtigen (Urteil 5A\_816/2019 des Bundesgerichts vom 25. Juni 2021, E. 4.2.3.5.). Gestützt auf die oben genannten Einkommens- und Bedarfswerte sind Steuern bei der Gesuchstellerin von Fr. 290.–, bei D.\_\_\_\_\_ von Fr. 150.–, bei E.\_\_\_\_\_ von Fr. 180.–, bei F.\_\_\_\_\_ von Fr. 170.– und beim Gesuchsgegner von Fr. 670.– einzusetzen.

#### **E. 3.3.1.11**

Weitere Positionen: Der Gesuchsgegner macht weitere Positionen wie Harfe und Klavier für E.\_\_\_\_\_ und F.\_\_\_\_\_ sowie Nachhilfeunterricht für D.\_\_\_\_\_ geltend (act. 15 S. 29).

Diese Kosten sind indessen nicht im familienrechtlichen Bedarf zu berücksichtigen, sondern sind mit dem Überschuss zu decken.

### **E. 3.3.2**

Überschussverteilung Nach Deckung des erweiterten Bedarfs sämtlicher Familienmitglieder verbleibt ein Einkommensüberschuss von Fr. 6'256.–. Dieser ist auf die Familienmitglieder zu verteilen. Einkommen GSin Fr. 6'563.– Einkommen GG Fr. 10'075.– Einkommen D. \_\_\_\_\_ Fr. 250.– Einkommen E. \_\_\_\_\_ Fr. 200.– Einkommen F. \_\_\_\_\_ Fr. 200.– Gesamteinkommen Fr. 17'288.– Bedarf GSin Fr. 3'208.–

- 39 - Bedarf GG Fr. 3'467.– Bedarf D. \_\_\_\_\_ Fr. 1'285.– Bedarf E. \_\_\_\_\_ Fr. 1'574.– Bedarf F. \_\_\_\_\_ Fr. 1'498.– Gesamtbedarf Fr. 11'032.– Überschuss Fr. 6'256.– Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist der Überschuss grundsätzlich nach grossen und kleinen Köpfen zu verteilen, was vorliegend rund 14% pro Kind und rund 29% pro Elternteil ausmacht.

### **E. 3.3.3**

Konkrete Unterhaltsbeiträge Nach dem Gesagten ist der Gesuchsgegner zu verpflichten, für die Phase 1 monatliche Unterhaltsbeiträge für D. \_\_\_\_\_ in der Höhe von Fr. 1'397.–, für E. \_\_\_\_\_ von Fr. 1'736.– und für F. \_\_\_\_\_ von Fr. 1'660.– zuzüglich der von ihm bezogenen Kinderzulagen zu bezahlen.

### **E. 3.4**

Phase 2 (ab 1. August 2024 bis 28. Februar 2025)

#### **E. 3.4.1**

Bedarf der Parteien und der Kinder Der Gesamtbedarf der Parteien und der Kinder für die Phase 2 präsentiert sich wie folgt (gerundet): Gesuch- Gesuchs- D. \_\_\_\_\_ E. \_\_\_\_\_ F. \_\_\_\_\_  
stellerin gegner Grundbe- 1'350.– 1'200.– 600.– 600.– 400.–  
trag

- 40 - Miet- 533.– 2'600.– 266.– 266.– 266.– zins/Hypo- zins (inkl. NK) KVG 451.– 275.–  
80.– 77.– 77.– ungedeckte 50.– 0.– 25.– 25.– 25.– Gesund- heitskosten Fremdbe- n.a. n.a.  
129.– 404.– 538.– treuungs- kosten Auswärtige 100.– 132.– n.a. n.a. n.a. Verpfle- gung  
Fahrten 207.– 69.– 0.– 0.– 0.– zum Ar- beits- platz/Schul- weg Kommuni- 120.– 120.– 13.–  
0.– 0.– kationskos- ten Serafe 30.– 30.– n.a. n.a. n.a. Hausrat- 30.– 30.– n.a. n.a. n.a. und  
Haft-

- 41 - pflichtversi- cherung VVG 47.– 51.– 22.– 22.– 22.– Steuern 270.– 800.– 120.– 150.–  
140.– Total er- 3'188.– 5'307.– 1'255.– 1'544.– 1'468.– weiterer Bedarf:

#### **E. 3.4.2**

Veränderungen in den finanziellen Verhältnissen Die finanziellen Verhältnisse bleiben mit Ausnahme der nachfolgenden Ver- änderungen gleich wie in Phase 1.

##### **E. 3.4.2.1**

Einkommen: Das Einkommen des Gesuchsgegners steigt in dieser Phase leicht auf Fr. 10'085.–. Das Einkommen der Gesuchstellerin ist unverändert. Neu ist in dieser Phase mit Kinderzulagen bei D. \_\_\_\_\_ und E. \_\_\_\_\_ von Fr. 250.– und für F. \_\_\_\_\_ gleichbleibend mit Fr. 200.– zu rechnen.

##### **E. 3.4.2.2**

Grundbeträge: In der Phase 2 bleiben die Grundbeträge für die Gesuchstellerin und die drei Kinder gleich. Hingegen erhöht sich der Grundbetrag des Gesuchsgegners aufgrund des Auszuges seiner Lebenspartnerin auf Fr. 1'200.–.

#### **E. 3.4.2.3**

Wohnkosten: Die Wohnkosten der Gesuchstellerin und drei Kinder sind unverändert bei Fr. 533.– für die Gesuchstellerin und je Fr. 266.– für die Kinder. Hingegen erhöhen sich die Wohnkosten des Gesuchsgegners aufgrund des Auszuges der Lebenspartnerin des Gesuchsgegners auf Fr. 2'600.–.

#### **E. 3.4.2.4**

Kosten für Kommunikation/Serafe/Haushalt- und Haftpflichtversicherung: Nach dem Auszug der Lebenspartnerin des Gesuchsgegners trägt dieser die Kommunikationskosten, die Serafe-Gebühren und die Haushalts- und Haftpflichtversicherung alleine. Ihm sind deshalb in der Phase 2 – gleich wie bei der Gesuchstellerin – Fr. 120.– für die Kommunikationskosten und je Fr. 30.– für die Serafe-Gebühren und die Versicherungen im Bedarf einzusetzen.

- 42 -

#### **E. 3.4.2.5**

Steuern: Aufgrund der veränderten finanziellen Verhältnisse sind bei der Gesuchstellerin neu Steuern in der Höhe von Fr. 270.–, für D. \_\_\_\_\_ von Fr. 120.–, für E. \_\_\_\_\_ von Fr. 150.–, für F. \_\_\_\_\_ von Fr. 140.– und beim Gesuchsgegner von Fr. 800.– zu berücksichtigen.

#### **E. 3.4.3**

Überschussverteilung Nach Deckung des erweiterten Bedarfs sämtlicher Familienmitglieder verbleibt ein Einkommensüberschuss von Fr. 4'586.–. Dieser ist auf die Familienmitglieder zu verteilen. Einkommen GSin Fr. 6'563.– Einkommen GG Fr. 10'085.– Einkommen D. \_\_\_\_\_ Fr. 250.– Einkommen E. \_\_\_\_\_ Fr. 250.– Einkommen F. \_\_\_\_\_ Fr. 200.– Gesamteinkommen Fr. 17'348.– Bedarf GSin Fr. 3'188.– Bedarf GG Fr. 5'307.– Bedarf D. \_\_\_\_\_ Fr. 1'255.– Bedarf E. \_\_\_\_\_ Fr. 1'544.– Bedarf F. \_\_\_\_\_ Fr. 1'468.– Gesamtbedarf Fr. 12'762.– Überschuss Fr. 4'586.–

#### **E. 3.4.4**

Konkrete Unterhaltsbeiträge für die Phase 2

- 43 - Bei einer Verteilung des Überschusses nach grossen und kleinen Köpfen resultieren in der Phase 2 monatliche Kinderunterhaltsbeiträge für D. \_\_\_\_\_ in der Höhe von Fr. 971.–, für E. \_\_\_\_\_ von Fr. 1'251.– und für F. \_\_\_\_\_ von Fr. 1'226.–.

#### **E. 3.5**

Phase 3 (ab 1. März 2025 und für weitere Dauer des Getrenntlebens)

##### **E. 3.5.1**

Bedarf der Parteien und der Kinder Der Gesamtbedarf der Parteien und der Kinder für die Phase 3 präsentiert sich wie folgt (gerundet): Gesuchstellerin 1'350.– 1'350.– 450.– bei 450.– bei 450.– bei trag GSin und GSin und GSin und 150.– bei 150.– bei 150.– bei GG GG GG Miet- 533.– 1'040.– 266.– (bei 266.– (bei 266.– (bei zins/Hypo- der GSin); der GSin); der GSin); zins (inkl. Fr. 520.– Fr.

520.– Fr. 520.– NK) (bei GG) (bei GG) (bei GG) KVG 451.– 275.– 80.– 77.– 77.–  
ungedechte 50.– 0.– 25.– 25.– 25.– Gesund- heitskosten Fremdbe- n.a. n.a. 129.– 404.–  
538.– treuungs- kosten

- 44 - Auswärtige 100.– 132.– n.a. n.a. n.a. Verpfle- gung Fahrten 207.– 69.– 0.– 0.– 0.–  
zum Ar- beits- platz/Schul- weg Kommuni- 120.– 120.– 13.– 0.– 0.– kationskos- ten Serafe  
30.– 30.– n.a. n.a. n.a. Hausrat- 30.– 30.– n.a. n.a. n.a. und Haft- pflichtversi- cherung VVG  
47.– 51.– 22.– 22.– 22.– Steuern 200.– 1'100.– 50.– 60.– 70.– (geschätzt) Total er- 3'118.–  
4'197.– 1'705.– 1'974.– 2'118.– weiterer Bedarf:

### **E. 3.5.2**

Nicht teilbare Positionen Die nicht teilbaren Bedarfspositionen wie Krankenkassenprämien inkl. unge- deckte Gesundheitskosten sowie die Fremdbetreuungskosten sind im Bedarf der

- 45 - Kinder im Haushalt der Gesuchstellerin zu berücksichtigen, nachdem die Kinder dort ihren zivilrechtlichen Wohnsitz haben und diese Kosten auch schon bis anhin im Haushalt der Gesuchstellerin angefallen und grundsätzlich durch die Gesuch- stellerin bezahlt worden sind. Zudem sind die Kinderzulagen im Haushalt der Ge- suchstellerin als Einkommen der Kinder zu berücksichtigen, weshalb der Ge- suchsgegner zu verpflichten ist, diese an die Gesuchstellerin zu überweisen. Die Gesuchstellerin hat die Kinderzulagen für die Kinderkosten zu verwenden.

### **E. 3.5.3**

Änderungen in den finanziellen Verhältnissen

#### **E. 3.5.3.1**

Einkommen: Die Einkommen der Parteien bleiben in der letzten Phase unverändert. Für die Kinder ist in dieser Phase mit den neuen Kinderzulagen in der Höhe von Fr. 268.– bzw. Fr. 215.– zu rechnen.

#### **E. 3.5.3.2**

Grundbeträge: Aufgrund der ab Phase 3 bestehenden alternierenden Ob- hut ist dem Gesuchsgegner neu ein Grundbetrag von Fr. 1'350.– anzurechnen. Nachdem F.\_\_\_\_\_ im mm. 2025 das zehnte Lebensjahr erreichen wird, rechtfer- tigt es sich bei ihr bereits mit einem Grundbetrag von Fr. 600.– im Bedarf zu rech- nen. Die Grundbeträge der Kinder sind aufgrund der alternierenden Obhut neu auf die Haushalte der Gesuchstellerin und den Gesuchsgegner aufzuteilen. Unbe- stritten geblieben ist es, dass es jeweils die Gesuchstellerin übernommen hat, den Kindern Kleidung zu kaufen und diese auch zu waschen (act. 22 S. 7). Sodann werden sich die Kinder lediglich an jedem zweiten Wochenende über Nacht beim Gesuchsgegner aufhalten. Vor diesem Hintergrund sind die Grundbeträge der Kinder anteilmässig zu je Fr. 450.– im Haushalt der Gesuchstellerin und zu je Fr. 150.– im Haushalt des Gesuchsgegners anzurechnen.

#### **E. 3.5.3.3**

Wohnkosten: Die Wohnkosten des Gesuchsgegners sind neu auf grosse und kleine Köpfe zu verteilen, was zu Wohnkosten im Bedarf des Gesuchsgeg- ners von Fr. 1'040.– führt und zu einem Wohnkostenanteil der Kinder im Haushalt des Gesuchsgegners von je Fr. 520.–.

#### **E. 3.5.3.4**

Steuern: Aufgrund der finanziellen Verhältnisse fallen in dieser Phase bei der Gesuchstellerin schätzungsweise Steuern in der Höhe von Fr. 200.–, für

- 46 - D. \_\_\_\_\_ Fr. 50.–, für E. \_\_\_\_\_ Fr. 60.– und für F. \_\_\_\_\_ von Fr. 70.– an. Beim Gesuchsgegner ist mit Steuern von schätzungsweise Fr. 1'100.– zu rechnen.

#### **E. 3.5.4**

Überschussverteilung Nach Deckung des erweiterten Bedarfs sämtlicher Familienmitglieder verbleibt ein Einkommensüberschuss von CHF 4'287.–. Dieser ist auf die Familienmitglieder zu verteilen. Einkommen GSin CHF 6'563.– Einkommen GG CHF 10'085.– Einkommen D. \_\_\_\_\_ CHF 268.– Einkommen E. \_\_\_\_\_ CHF 268.– Einkommen F. \_\_\_\_\_ CHF 215.– Gesamteinkommen CHF 17'399.– Bedarf GSin CHF 3'118.– Bedarf GG CHF 4'197.– Bedarf D. \_\_\_\_\_ CHF 1'705.– Bedarf E. \_\_\_\_\_ CHF 1'974.– Bedarf F. \_\_\_\_\_ CHF 2'118.– Gesamtbedarf CHF 13'112.– Überschuss CHF 4'287.–

#### **E. 3.5.5**

Verteilung des Überschusses Die Kinder werden die Wochenenden inskünftig abwechselnd bei beiden Eltern verbringen. Auch die Ferien werden die Parteien je hälftig mit den Kin-

- 47 - dern verbringen. Sodann ist es der Gesuchsgegner, welcher grossmehrheitlich für die Hobbies der Kinder aufkommt, aber die Gesuchstellerin, welche den Kindern Kleidung einkauft. Vor diesem Hintergrund rechtfertigt es sich, die Überschussanteile der Kinder von 14% gleichmässig zu je 7% pro Kind auf die Haushalte des Gesuchsgegners und der Gesuchstellerin aufzuteilen. Vor diesem Hintergrund resultiert ein Gesamtbedarf inkl. Überschussanteil in beiden Haushalten von D. \_\_\_\_\_ von Fr. 2'305.–, von E. \_\_\_\_\_ von Fr. 2'574.– und von F. \_\_\_\_\_ von Fr. 2'718.–.

#### **E. 3.5.6**

Verteilung der Kinderunterhaltsbeiträge Aufgrund der oben festgesetzten Betreuungsregelung werden die Kinder zu  $\frac{3}{4}$  von der Gesuchstellerin und zu  $\frac{1}{4}$  durch den Gesuchsgegner betreut (2-Wocheneneinteilung nach Morgen, Nachmittag, Abend, Nacht). Dem Gesuchsgegner verbleibt nach Deckung seines erweiterten Bedarfs ein Überschuss von Fr. 5'888.–. Der Gesuchstellerin verbleibt nach Deckung ihres erweiterten Bedarfs ein Überschuss von Fr. 3'445.–. Unter Berücksichtigung der Betreuungsanteile der Parteien sowie deren Leistungsfähigkeit nach Deckung des eigenen Bedarfs resultiert eine Beteiligung der Gesuchstellerin von  $\frac{1}{5}$  und des Gesuchsgegners von  $\frac{4}{5}$  an den Kinderkosten. Nach dem Gesagten hat sich der Gesuchsgegner für D. \_\_\_\_\_ an ihrem Gesamtbedarf inkl. Überschussanteil und nach Abzug der Kinderzulage mit Fr. 1'630.– zu beteiligen, während die Gesuchstellerin Fr. 407.– zu tragen hat. Für E. \_\_\_\_\_ beträgt der Anteil des Gesuchsgegners Fr. 1'845.– und für die Gesuchstellerin Fr. 461.–. Für F. \_\_\_\_\_ beträgt der Anteil des Gesuchsgegners am Gesamtbedarf inkl. Überschussanteil und nach Abzug der Kinderzulage Fr. 2'002.– und für die Gesuchstellerin beträgt der Anteil Fr. 501.–. Von den einzelnen Beiträgen leistet der Gesuchsgegner je Fr. 970.– (Barbedarf und Überschussanteil) pro Kind im eigenen Haushalt. Daraus folgt, dass der Gesuchsgegner noch Unterhaltsbeiträge an die Kosten und die Betreuung im Haushalt der Gesuchstellerin für D. \_\_\_\_\_ in der Höhe von Fr. 660.–, für E. \_\_\_\_\_ von Fr. 875.– und für F. \_\_\_\_\_ von Fr. 1'032.– zu leisten hat.

## **E. 3.6**

### Ehegattenunterhalt

#### **E. 3.6.1**

Die Gesuchstellerin beantragt, es sei der Gesuchsgegner zu verpflichten, rückwirkend auf den 1. Januar 2023 Ehegattenunterhalt für die Gesuchstellerin in Höhe von mindestens Fr. 1'250.– pro Monat zu bezahlen (act. 13 S. 2). Die Gesuchstellerin sei zwar mit ihrem Einkommen in der Lage, ihren erweiterten familiären Bedarf zu decken, trotzdem entstehe ihr durch die Betreuung der Kinder ein ehebedingter wirtschaftlicher Nachteil, da sie nicht voll erwerbstätig sein könne und deshalb ein tieferes Einkommen erziele. Zudem habe ihre Karriere einen erheblichen Knick erlitten, da sie nach der Geburt der Kinder ihre Arbeitsstelle aufgegeben und sich vollständig der Betreuung und Erziehung sowie der Bewältigung des Haushalts der Familie gewidmet habe. Ohne diesen Knick würde sie heute ein wesentlich höheres Einkommen verdienen. Diese erlittenen ehebedingten Nachteile – so die Gesuchstellerin – seien der Gesuchstellerin durch Zahlung eines Ehegattenunterhaltes auszugleichen, wobei dieser aufgrund der konkreten Verhältnisse auf Fr. 1'250.– festzusetzen sei (act. 13 S. 16). Der Gesuchsgegner hingegen beantragt, dass davon Vormerk zu nehmen sei, dass kein ehelicher Unterhalt zugunsten der Gesuchstellerin geschuldet sei (act. 15 S. 1).

#### **E. 3.6.2**

Unbehelflich ist das Vorbringen der Gesuchstellerin, wenn sie vorbringt, sie erziele infolge der Betreuung der Kinder ein tieferes Einkommen. Dieser Umstand beschlägt die Frage eines allfälligen Betreuungsunterhalts, welcher aber nicht geschuldet ist, da die Gesuchstellerin in der Lage ist, ihre Lebenshaltungskosten aus eigener Kraft zu decken. Was sodann ihre Behauptung angeht, ihre Karriere habe durch die Betreuung der Kinder und Aufgabe ihrer Arbeitsstelle einen Knick erlitten, ohne welchen sie heute ein wesentlich höheres Einkommen erzielen würde, so bleibt diese Behauptung unsubstantiiert und ist auch nicht belegt. Ein Nachteil, welcher über einen Ehegattenunterhalt auszugleichen wäre, ist damit nicht dargetan. Nachdem der Gesuchstellerin in allen Phasen ein erheblicher Überschussanteil verbleibt, ist durch den Gesuchsgegner kein Ehegattenunterhalt geschuldet.

## **E. 3.7**

### Bereits bezahlte Unterhaltsbeiträge

- 49 -

#### **E. 3.7.1**

##### Ab 1. April 2023 geschuldete Unterhaltsbeiträge

##### **E. 3.7.1.1**

Für die Zeit vom 1. April 2023 bis und mit Februar 2025 (Urteilszeitpunkt) sind folgende Unterhaltsbeiträge fällig geworden: Anzahl Monate Unterhalt p. Monat Subtotal Phase 1 16 CHF 4'793.– Fr. 76'688.– Phase 2 7 CHF 3'448.– Fr. 24'136.– Total 23 Fr. 100'824.–

##### **E. 3.7.1.2**

Vorliegend werden Unterhaltsbeiträge ab dem 1. April 2023 zugesprochen. Für die Anrechnung relevant sind also ausschliesslich Zahlungen des Gesuchsgegners, welche sich auf den Zeitraum ab 1. April 2023 beziehen.

### **E. 3.7.2**

Vom Gesuchsgegner behauptete Unterhaltszahlungen

#### **E. 3.7.2.1**

Die Tilgung oder Anrechnung von bereits geleistetem Unterhalt ist vom Sachgericht unabhängig von der geltenden Prozessmaxime nur zu berücksichtigen, wenn sie vom Unterhaltsschuldner ausdrücklich geltend gemacht wird. Auch bei der Festsetzung von Kinderunterhaltsbeiträgen ist das Sachgericht nicht verpflichtet, von sich aus abzuklären, ob eine Tilgung bereits erfolgt ist. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung muss der Unterhaltsschuldner selbst unter der Herrschaft der strengen Untersuchungsmaxime durch entsprechende Hinweise am Verfahren mitwirken. Er muss das Gericht über den Sachverhalt orientieren und die verfügbaren Beweismittel nennen (BGE 128 III 411, E. 3.2.1). Die Einrede der Tilgung von bereits geleistetem Unterhalt ist somit im Sachentscheid nur in dem Mass zu berücksichtigen, als sie vom Unterhaltsschuldner rechtsgenügend vorgebracht und durch die Bezeichnung von tauglichen Beweismitteln rechtsgenügend dargetan worden ist. Aufgrund der Beweisstrengebeschränkung ist der Unterhaltsschuldner grundsätzlich nicht verpflichtet, die Tilgung der Unterhaltsschuld durch strikten Urkundenbeweis zu erbringen. Doch dürfen vom Unterhaltsschuldner klare und eindeutige Hinweise erwartet werden, wann und unter welchen Umständen eine Tilgung der Schuld erfolgt ist. Er hat genau darzulegen,

- 50 - dass Zahlungen für den Unterhalt geleistet worden sind (Urteil LE180051 des Obergerichts des Kantons Zürich vom 10. Dezember 2018, E. III.4.4). Beantragt die unterhaltsberechtigte Person rückwirkende Unterhaltsbeiträge, so muss der Unterhaltsschuldner auch mit deren Festsetzung rechnen. Er hat deshalb für diese Zeit anfällig geleistete Zahlungen substantiiert zu behaupten und zu belegen (Urteil LE180050 des Obergerichts des Kantons Zürich vom 8. Februar 2019, E. III.9.6).

#### **E. 3.7.2.2**

Der Gesuchsgegner beantragt, es sei festzustellen, dass er vom 1. April 2023 bis Ende Juni 2024 seiner Unterhaltspflicht vollständig nachgekommen ist (act. 15 S. 4). Er habe vom 1. April 2023 bis zum 18. Juni 2024 insgesamt Fr. 64'691.50 respektive Fr. 75'833.50 bezahlt (act. 15 S. 34). Die Ausführungen in der Gesuchsantwort des Gesuchsgegners (act. 15 S. 32 ff.) erfolgten gänzlich unsubstantiiert. Genannt wurden einzig die behaupteten geleisteten (Gesamt-)Beiträge unter Verweis auf diverse Beilagen. Solche unsubstantiierten Vorbringen sind unbeachtlich. Die Gesuchstellerin bestreitet diese Beträge denn auch. Der Gesuchsgegner habe nicht dargelegt, welche in den eingereichten Aufstellungen aufgeführten Zahlungen als Unterhalt berücksichtigt werden müssten. Der Gesuchsgegner habe diverse Belege eingereicht, welche Beträge aber wofür geleistet worden seien, werde nicht näher erläutert. Die Gesuchstellerin anerkenne lediglich, dass der Gesuchsgegner exklusiv Kinderzulagen Fr. 20'800.–, mithin eine monatliche Unterhaltszahlung von Fr. 1'730.– geleistet habe. Weitere Zahlungen an den Barbedarf der Kinder seien nicht erfolgt (act. 22 S. 12).

#### **E. 3.7.2.3**

In der Eingabe des Gesuchsgegners vom 14. November 2024 erfolgten dann Ausführungen zu den behaupteten bereits geleisteten Unterhaltszahlungen. Konkret macht der Gesuchsgegner für den Zeitraum vom 31. März 2023 bis am 31. März 2024 Zahlungen für den Hypothekarzins vom gemeinsamen Liegenschaftskonto von Fr. 1'687.65, Fr.

2'160.75, Fr. 2'435.40, Fr. 2'432.25 sowie Fr. 2'375.80, also gesamthaft Fr. 11'091.85, geltend (act. 37 S. 12). Diese Zahlungen für den Hypothekarzins ab dem gemeinsamen Liegenschaftenkonto sind ausgewiesen (act. 9/48; act. 9/49; act. 12/1; act. 38/83) und dem Gesuchsgegner hälftig an die zu leistenden Unterhaltsbeiträge anzurechnen. Weiter erfolgte am

- 51 - 22. Januar 2024 eine ausgewiesene Zahlung für den Darlehenszins in der Höhe von Fr. 600.– (act. 9/20; act. 9/49), welche hälftig an die zu leistenden Unterhaltsbeiträge anzurechnen ist. Ebenfalls ausgewiesen ist die geltend gemachte Bezahlung der Gebäudeversicherung am 8. März 2024 in der Höhe von Fr. 404.– (act. 9/49; vgl. auch act. 12/3), welche wiederum hälftig anzurechnen ist. Sodann macht der Gesuchsgegner Zahlungen für den Liegenschaftunterhalt, konkret für ein "Fenster Dachgeschoss" in der Höhe von Fr. 4'915.–, "Reparaturen" im Umfang von Fr. 420.45 sowie einen "Auftrag an Gärtner M.\_\_\_\_\_" in der Höhe von Fr. 968.– geltend (act. 37 S. 12 f.). Die entsprechenden Beträge ergeben sich ohne Weiteres aus den zu den Akten gereichten Belegen (act. 9/48; act. 9/49). Allerdings bleibt mit Ausnahme der Gärtnerarbeiten unklar, ob es sich dabei um Unterhaltsarbeiten handelte oder aber etwa um wertvermehrende Investitionen in die Liegenschaft. Nachdem es der Gesuchsgegner unterlassen hat, hierzu substantiierte Ausführungen zu machen und es auch nicht Aufgabe des Gerichts ist, entsprechende Abklärungen anzustellen bzw. die Akten nach weiteren Hinweisen zu durchforsten, sind die Zahlungen an die Schreinerei N.\_\_\_\_ und die O.\_\_\_\_ AG nicht an die geschuldeten Unterhaltsbeiträge anzurechnen. Hälftig anzurechnen ist hingegen die Zahlung an Gärtner M.\_\_\_\_\_. Ebenfalls hälftig anzurechnen ist die für die Gesuchstellerin bezahlte Krankenkassenprämie in der Höhe von Fr. 796.50.

#### **E. 3.7.2.4**

Somit sind Zahlungen vom Liegenschaftskonto der Parteien im Umfang von Fr. 6'930.15 an die geschuldeten Unterhaltsbeiträge anzurechnen.

#### **E. 3.7.2.5**

Der Gesuchsgegner macht weiter Zahlungen ab seinem Lohnkonto geltend. Hierfür verwies er in seiner Eingabe vom 14. November 2024 zunächst auf seine selbst angefertigten Aufstellungen in den Beilagen act. 9/46 und act. 9/47 sowie auf die eingereichten Kontoauszüge und weitere Beilagen in den act. 9/50-61 (act. 37 S. 13 f.). Sodann reichte der Gesuchsgegner drei neue Aufstellungen betreffend die behaupteten Zahlungen an den Unterhalt sowie einen Auszug des Lohnkontos mit Buchungsverweisen zu den Akten (act. 38/84-86 und act. 38/88). Der besseren Übersichtlichkeit wegen werden die behaupteten Zahlungen nach-

- 52 - folgend in Tabellenform dargestellt und anschliessend wird auf die Positionen im Einzelnen eingegangen: Datum Empfänger Leistung Betrag Buchungsverweis  
3.4.2023 Haushaltsgeld Haushaltsgeld 6'000.00 BV\_41  
7.6.2023 Haushaltsgeld Haushaltsgeld 2'000.00 BV\_51  
14.6.2023 Haushaltsgeld Haushaltsgeld 2'000.00 BV\_61  
7.7.2023 Haushaltsgeld Haushaltsgeld 10'000.00 BV\_71  
28.7.2023 P.\_\_\_\_ Handy Akti- 63.50  
BV\_442 vierung/März D.\_\_\_\_ 28.7.2023 P.\_\_\_\_ Handy April- 67.50  
BV\_452 Juni D.\_\_\_\_ 29.7.2023 Haushaltsgeld Haushaltsgeld 2'000.00 BV\_81  
19.8.2023 Q.\_\_\_\_ Velo Front- 36.00 BV\_93  
licht 7.9.2023 P.\_\_\_\_ Handy 65.00 BV\_462  
Juli/August D.\_\_\_\_ 29.9.2023 Stadt Steuern 2022 3'287.50 BV\_104  
G.\_\_\_\_ Kanton/Gem. 30.9.2023 Q.\_\_\_\_ Velo Rücklicht 74.00 BV\_113  
2.10.2023 Stadt Betreuung 942.15 BV\_125 G.\_\_\_\_

- 53 - 2.10.2023 Stadt Betreuung 168.15 BV\_135 G.\_\_\_\_ 2.10.2023 Konservato- Klavier 957.00 BV\_146 rium 5.10.2023 P.\_\_\_\_ Telefon Abo 113.00 BV\_157 6.10.2023 Bund Steuern 2022 1'113.15 BV\_164 16.10.2023 Stadt Betreuung 168.15 BV\_185 G.\_\_\_\_ 19.10.2023 Stadt Betreuung 942.15 BV\_175 G.\_\_\_\_ 20.10.2023 Stadtwerk Energie 225.20 BV\_198 24.10.2023 R.\_\_\_\_ Velolicht 230.00 BV\_209 1.11.2023 Familienkonto Übertrag Kin- 1'200.00 BV\_2210 derzulagen 3.11.2023 Stadt Betreuung 126.15 BV\_485 G.\_\_\_\_ 8.11.2023 SBB Transport 108.50 BV\_2411 Reiten 8.11.2023 Q.\_\_\_\_ Velo Front- 54.90 BV\_253 licht 9.11.2023 S.\_\_\_\_ Schuhe 84.95 BV\_2612 11.11.2023 M'.\_\_\_\_ Gartenarbeit 806.00 BV\_2713 13.11.2023 Stadtwerk Energie 425.00 BV\_288

- 54 - 13.11.2023 Haushaltsgeld GSin 500.00 BV\_4714 16.11.2023 T.\_\_\_\_ Skimiete 278.00 BV\_2915 26.11.2023 M'.\_\_\_\_ Gartenarbeit 1'600.50 BV\_3013 26.11.2023 P.\_\_\_\_ Handy Sep- 12.50 BV\_312 tember D.\_\_\_\_ 6.12.2023 Stadt Betreuung 126.15 BV\_325 G.\_\_\_\_ 6.12.2023 Stadt Betreuung 942.15 BV\_335 G.\_\_\_\_ 9.12.2023 Q.\_\_\_\_ Velolicht und 120.00 BV\_439 Finken 17.12.2023 Familienkonto Übertrag Kin- 1'400.00 BV\_3410 derzulagen 18.12.2023 Stadt Betreuung 126.15 BV\_355 G.\_\_\_\_ 20.12.2023 Mittagstisch Mittagstisch 50.00 BV\_385 C.\_\_\_\_ C.\_\_\_\_ 27.12.2023 T.\_\_\_\_ Skimiete 169.00 BV\_3915 27.12.2023 R.\_\_\_\_ Veloschloss 102.00 BV\_429 und Repara- tur 28.12.2023 P.\_\_\_\_ Telefon Abo 111.00 BV\_417

- 55 - 29.12.2023 U.\_\_\_\_ Krankenkasse 910.80 BV\_3616 E.\_\_\_\_ 29.12.2023 U.\_\_\_\_ Krankenkasse 910.80 BV\_3716 F.\_\_\_\_ 3.1.2024 V.\_\_\_\_ Reittherapie 1'300.00 BV\_5017 GmbH D.\_\_\_\_ 20.1.2024 T.\_\_\_\_ Helm 101.90 BV\_6718 18.1.2024 P.\_\_\_\_ Handy Abo 39.10 BV\_712 25.1.2024 W.\_\_\_\_ Skilager 450.00 BV\_5815 AN.\_\_\_\_ 31.1.2024 Stadt Betreuung 942.15 BV\_525 G.\_\_\_\_ 5.2.2024 Dachverband Skitage 250.00 BV\_5915 Wint. Sport E.\_\_\_\_ 5.2.2024 Dachverband Skitage 250.00 BV\_6015 Winti Sport F.\_\_\_\_ 8.2.2024 Stadt Betreuung 942.15 BV\_535 G.\_\_\_\_ 9.2.2024 Stadt Mittagstisch 126.15 BV\_645 G.\_\_\_\_ Sek 9.2.2024 AA.\_\_\_\_ Tanzkurs 240.00 BV\_726 24.2.2024 AB.\_\_\_\_ Harfe 25.00 BV\_11019 23.2.2024 P.\_\_\_\_ Telefon Abo 123.40 BV\_657

- 56 - 28.2.2024 P.\_\_\_\_ Telefon Abo 111.60 BV\_667 8.3.2024 Kinderzula- Kinderzula- 650.00 BV\_5610 gen gen Februar 8.3.2024 Kinderzula- Kinderzula- 650.00 BV\_5710 gen gen Januar 8.3.2024 AC.\_\_\_\_ Mathe Nach- 528.00 BV\_7317 hilfe 10.3.2024 GSin Abfallmarken 50.00 Barauslage20 11.3.2024 Stadt Mittagstisch 128.90 BV\_615 G.\_\_\_\_ Sek 2.4.2024 Dr. AD.\_\_\_\_ Zahnkontrolle 81.50 BV\_6921 D.\_\_\_\_ 4.4.2024 Stadt Betreuung 942.15 BV\_545 G.\_\_\_\_ 17.4.2024 Konservato- Klavier 957.00 BV\_516 rium 17.4.2024 R.\_\_\_\_ Veloreparatur 82.40 BV\_689 29.4.2024 Stadt Mittagstisch 128.90 BV\_625 G.\_\_\_\_ Sek 3.5.2024 Stadt Betreuung 942.15 BV\_555 G.\_\_\_\_ 5.5.2024 AE.\_\_\_\_ Ferienkurs 160.00 BV\_7515 F.\_\_\_\_

- 57 - 5.5.2024 AF.\_\_\_\_ Ferienkurs 174.50 BV\_7615 E.\_\_\_\_ 10.5.2024 Stadt Mittagstisch 128.90 BV\_635 G.\_\_\_\_ Sek 12.5.2024 Kinderzula- Kinderzula- 1'950.00 BV\_7410 gen gen März-Mai 27.5.2024 P.\_\_\_\_ Handy April 13.40 BV\_1042 D.\_\_\_\_ 3.6.2024 AG.\_\_\_\_ Babysitter 142.00 BV\_10622 Kurs 3.6.2024 Harfe Harfenmiete 195.00 BV\_10919 AH.\_\_\_\_ 13.6.2024 AI.\_\_\_\_ AG Musiknoten 49.00 BV\_10819 24.6.2024 Stadt Betreuung 662.40 BV\_995 G.\_\_\_\_ 28.6.2024 Harfe Harfenmiete 65.00 BV\_9819 AH.\_\_\_\_ 4.7.2024 AJ.\_\_\_\_ Ferienlager 320.00 BV\_9715 D.\_\_\_\_ 5.7.2024 Stadt Betreuung 942.15 BV\_965 G.\_\_\_\_ 26.7.2024 Harfe Harfenmiete 65.00 BV\_9519 AH.\_\_\_\_

- 58 - 7.8.2024 Stadt Betreuung 942.15 BV\_945 G.\_\_\_\_\_ 11.8.2024 GSin Kinderzula-  
1'300.00 BV\_9310 gen Juni/Juli 18.8.2024 P.\_\_\_\_\_ Handy Abo 13.10 BV\_1032 Mai  
D.\_\_\_\_\_ 19.8.2024 P.\_\_\_\_\_ Handy Abo 12.50 BV\_912 D.\_\_\_\_\_ 19.8.2024 P.\_\_\_\_\_ Handy  
Abo 13.00 BV\_922 D.\_\_\_\_\_ 23.8.2024 AK.\_\_\_\_\_ Klassenlager 110.00 BV\_10715  
D.\_\_\_\_\_ 28.8.2024 Harfe Harfenmiete 65.00 BV\_9019 AH.\_\_\_\_\_ 29.8.2024 GSin  
Kinderzulage 650.00 BV\_8910 August 29.8.2024 P.\_\_\_\_\_ Handy Abo 13.00 BV\_1022 Juli  
D.\_\_\_\_\_ 14.9.2024 H&M Kleider 159.25 BV\_10012 16.9.2024 AC.\_\_\_\_\_ Pri- Mathematik  
476.00 BV\_8817 vatunterricht Nachhilfe 26.9.2024 Stadt Betreuung 780.65 BV\_875  
G.\_\_\_\_\_

- 59 - 27.9.2024 GSin Kinderzula- 650.00 BV\_8510 gen 27.9.2024 Harfe Harfenmiete  
65.00 BV\_8619 AH.\_\_\_\_\_ 30.9.2024 Konservato- Harfenunter- 957.00 BV\_8419 rium  
richt 18.10.2024 Stadt Betreuung 780.65 BV\_835 G.\_\_\_\_\_ 28.10.2024 P.\_\_\_\_\_ Handy Abo  
12.70 BV\_812 28.10.2024 Harfe Harfenmiete 65.00 BV\_8219 AH.\_\_\_\_\_ 28.10.2024  
P.\_\_\_\_\_ Handy Abo 12.70 BV\_1052 D.\_\_\_\_\_ 1.11.2024 Stadt Betreuung 780.65 BV\_805  
G.\_\_\_\_\_ Zu 1: Diese Überweisungen des Gesuchsgegners auf das Haushaltskonto bei der  
Postfinance sind im Umfang von Fr. 22'000.- belegt (act. 9/50; act. 38/88). Zu 2: Der  
Gesuchsgegner behauptet, es handle sich bei diesen Überweisungen um von ihm bezahlte  
Rechnungen für das Handy-Abo von D.\_\_\_\_\_. Den einzel- nen Buchungen können aber  
nicht schlüssig Angaben entnommen werden, dass es sich tatsächlich um die Begleichung  
von Rechnungen für D.\_\_\_\_\_ gehandelt hätte. Zudem sind die einzelnen Beträge in ihrer  
Höhe nicht nachvollziehbar. So wird durch den Gesuchsgegner beispielsweise nicht erklärt,  
weshalb die Rech- nung(en) für die drei Monate April - Juni 2023 Fr. 67.50 betragen haben  
und die Rechnung(en) für die zwei folgenden Monate Juli und August 2023 mit Fr. 65.-  
ebenfalls fast gleich viel betragen haben sollen, obwohl beispielsweise dann die

- 60 - Rechnung für den September 2023 nur Fr. 12.50 oder die Rechnung für den April  
2024 nur Fr. 13.40 betragen haben sollen. Teilweise stimmen die geltend ge- machten  
Beträge auch nicht mit den Beträgen in den Buchungen überein, so zum Beispiel für die  
Buchung BV\_31 in act. 38/88. Abschliessend nicht nachvollzieh- bar ist es dann, wenn  
innerhalb von nur 2 Tagen dreimal eine Rechnung für das Handy-Abo von D.\_\_\_\_\_  
angefallen sein soll (vgl. BV\_91, BV\_92 und BV\_103 in act. 38/88). Damit sind diese  
Leistungen nicht als an die Unterhaltsbeiträge ge- leistete Zahlungen plausibilisiert. Zu 3:  
Der Gesuchsgegner macht geltend, er habe am 19. August 2023 für ein Frontlicht von  
D.\_\_\_\_\_ Fr. 36.-, am 30. September 2023 Fr. 74.- für ein Rücklicht von D.\_\_\_\_\_ und am 8.  
November 2023 Fr. 54.90 erneut für ein Frontlicht von D.\_\_\_\_\_ bezahlt, was als geleisteter  
Kinderunterhalt anzurechnen sei. Aus den entsprechenden Buchungen vom 19. August  
2023, vom 30. September 2023 und vom 8. November 2023 (BV\_9, BV\_11 und BV\_25 in  
act. 38/88) ist zwar der Emp- fänger "Q.\_\_\_\_\_ AG G.\_\_\_\_\_" ersichtlich. Als  
Buchungsbetrag aufgeführt sind am 19. August 2023 und am 30. September 2023 Fr. 34.90  
bzw. Fr. 74.70, womit die geltend gemachten Leistungen nicht mit den Buchungen  
korrespondieren. Weiter kann allen Buchungen nicht entnommen werden, für wen oder was  
die entspre- chende Zahlung geleistet wurde. Damit sind die Zahlungen nicht als geleisteter  
Unterhaltsbeitrag plausibilisiert. Zu 4: Am 29. September 2023 und am 6. Oktober 2023  
wurden vom Konto des Gesuchsgegner für die Bundes-, Staats- und Gemeindesteuern 2022  
Beträge in der Höhe von Fr. 3'287.50 und von Fr. 1'113.15 geleistet (BV\_10 und BV\_16 in  
act. 38/88). Nachdem es sich bei diesen Zahlungen um die Begleichung der Steu- ern der  
Parteien für das Jahr 2022 handelt und vorliegend rückwirkend Unterhalt ab 1. April 2023

festgesetzt wird, betreffen die Zahlungen nicht den laufenden bzw. rückwirkend geschuldeten Unterhalt, sondern einen Zeitraum davor. Diese Zahlungen für die Steuern 2022 sind nicht als bereits geleistete Unterhaltsbeiträge anzurechnen. Zu 5: Der Gesuchsgegner macht geltend, er habe verschiedentlich die Rechnungen der Stadt G.\_\_\_\_\_ für die Betreuungskosten der Kinder bezahlt. Die Leistung

- 61 - der entsprechenden Beträge sind jeweils auch in der geleisteten Höhe ausgewiesen (act. 38/88) und durch weitere Belege (vgl. act. 9/53; act. 9/54) plausibilisiert. Entsprechend ist ein Betrag von Fr. 12'761.30 als bereits geleisteter Unterhalt anzurechnen. Zu 6: Die zwei Zahlungen des Gesuchsgegners an das Konservatorium G.\_\_\_\_\_ für den Klavierunterricht von E.\_\_\_\_\_ in der Höhe von je Fr. 957.– sind ausgewiesen (BV\_14 und BV\_51 in act. 38/88). Ebenfalls ausgewiesen ist die Zahlung von Fr. 240.– für den Tanzkurs von E.\_\_\_\_\_ bei AA.\_\_\_\_\_ (BV\_72 in act. 38/88). Damit hat der Gesuchsgegner nachweislich Kosten für die ausgeübten Hobbies von E.\_\_\_\_\_ geleistet, welche deren Überschuss betreffen. Somit sind insgesamt Fr. 2'154.– als bereits geleisteter Unterhalt anzurechnen. Zu 7: Der Gesuchsgegner führt in seiner Aufstellung verschiedentlich Zahlungen auf, welche Rechnungen für die Kommunikation im Haushalt der Gesuchstellerin betreffen sollen. Eine weitere Substantiierung erfolgt nicht. Aus den entsprechenden Buchungen (BV\_15, BV\_41, BV\_65 und BV\_66 in act. 38/88) sind zwar die geltend gemachten Beträge ersichtlich, welche an die P.\_\_\_\_\_ bezahlt wurden. Es kann den Buchungen aber nicht entnommen werden und ist damit unklar, für wen die entsprechenden Zahlungen geleistet wurden. Es ist insbesondere keine Rechnungsnummer oder Ähnliches ersichtlich, mit welcher sich die Buchungen allenfalls dem Haushalt der Gesuchstellerin zuordnen lassen würden. Wie sich zudem aus act. 12/9 ergibt, werden die Rechnungen der P.\_\_\_\_\_ zuhanden der Gesuchstellerin versandt, wobei anzumerken ist, dass beispielsweise gerade diese Rechnung vom 3. Mai 2024 nicht durch den Gesuchsgegner beglichen worden ist (vgl. act. 38/88), weshalb nicht plausibilisiert ist, dass der Gesuchsgegner die vom ihm geltend gemachten Zahlungen für Rechnungen für die Kommunikation im Haushalt der Gesuchstellerin geleistet hätte. Zu 8: Der Gesuchsgegner führt in seiner Aufstellung behauptete Zahlungen an das Stadtwerk G.\_\_\_\_\_ für den Haushalt der Gesuchstellerin auf. Den Buchungen können Beträge von Fr. 225.20 und Fr. 425.05 entnommen werden (BV\_19 und BV\_28 in act. 38/88). Indessen fehlen auch hier in den Buchungen weitere Angaben, wie zum Beispiel Referenznummern oder betroffener Haushalt, mit welchen

- 62 - die Zahlungen dem Haushalt der Gesuchstellerin zugeordnet werden könnten. Anzumerken gilt es, dass das Stadtwerk G.\_\_\_\_\_ am 21. September 2023 eine Rechnung über Fr. 316.– an die Gesuchstellerin gestellt hat (act. 12/2). Diese Rechnung wurde dann aber – soweit ersichtlich – nicht vom Gesuchsgegner bezahlt (vgl. act. 38/88). Es bleibt deshalb unklar, für wen die entsprechenden vom Gesuchsgegner behaupteten Zahlungen an das Stadtwerk G.\_\_\_\_\_ erfolgt sind. Zu 9: Der Gesuchsgegner behauptet eine Zahlung am 24. Oktober 2023 für ein Velolicht für E.\_\_\_\_\_ in der Höhe von Fr. 230.–. Nicht nur ist der Buchung BV\_20 in act. 38/88 ein anderer Betrag zu entnehmen, nämlich Fr. 231.70, sondern erscheint es lebensfremd, dass ein Velolicht Fr. 230.– respektive Fr. 231.70 kostet. Sodann erfolgte die Leistung von Fr. 231.70 offensichtlich an die Lebenspartnerin des Gesuchsgegners, AL.\_\_\_\_\_. Gleiches gilt für den geltend gemachten Betrag von Fr. 120.– vom 9. Dezember 2023. Auch hier leistete der Gesuchsgegner den Betrag zugunsten von AL.\_\_\_\_\_ und der aus der Buchung ersichtliche Betrag korrespondiert nicht mit dem

behaupteten Betrag (BV\_43 in act. 38/88). Was die behauptete Zahlung von Fr. 102.– für ein Veloschloss und eine Reparatur am Fahrrad von D. \_\_\_\_\_ angeht, so kann der entsprechenden Buchung erneut entnommen werden, dass eine Twint-Zahlung des Gesuchsgegners zugunsten der Telefonnummer seiner Lebenspartnerin erfolgte (BV\_42 in act. 38/88). Auch bei dieser Buchung ist nicht ersichtlich, für wen oder für was die Zahlung erfolgte. Der Gesuchsgegner führt schliesslich in seiner Aufstellung an, er habe am 17. April 2024 eine Veloreparatur für D. \_\_\_\_\_ bezahlt. Aus der Buchung (BV\_68 in act. 38/88) ist indessen nicht ersichtlich, für wen oder was der Betrag von Fr. 82.40 tatsächlich überwiesen wurde. Damit ist die behauptete Ausgabe des Gesuchsgegners nicht als bereits geleisteter Unterhalt plausibilisiert. Aufgrund des Gesagten sind diese vom Gesuchsgegner behaupteten Zahlungen nicht an den geschuldeten Unterhalt anzurechnen. Zu 10: Der Gesuchsgegner hat ausgewiesenermassen verschiedentlich Beträge unter dem Titel Kinderzulagen auf das Haushaltskonto überwiesen. Die Kinderzulagen werden aber in der Unterhaltsberechnung als Einkommen der Kinder im Haushalt der Gesuchstellerin berücksichtigt und sind zusätzlich zu den geschul-

- 63 - deten Unterhaltsbeiträgen zu bezahlen. Die vom Gesuchsgegner auf das Haushaltskonto geleisteten Kinderzulagen sind deshalb nicht von den geschuldeten Kinderunterhaltsbeiträgen in Abzug zu bringen. Zu 11: Der Gesuchsgegner behauptet in einer Sammelposition geleistete Zahlungen für Transportkosten für das Reiten von D. \_\_\_\_\_ in AM. \_\_\_\_\_ in der Höhe von Fr. 108.50. Den einzelnen Buchungen (BV\_24 in act. 38/88) kann zwar die SBB als Empfänger entnommen werden. Weitere Angaben für wen oder was hierfür Zahlungen an die SBB erfolgten, kann den Buchungen nicht entnommen werden. Dadurch ist die Position nicht plausibilisiert, weswegen diese Zahlungen nicht als geleisteter Unterhalt anzurechnen sind. Zu 12: Der Gesuchsgegner führt in seiner Aufstellung an, er habe für F. \_\_\_\_\_ Schuhe beim S. \_\_\_\_\_ Sport und für D. \_\_\_\_\_ Kleider beim H&M gekauft, womit er einen Beitrag für den Grundbetrag von F. \_\_\_\_\_ und D. \_\_\_\_\_ geleistet habe. Hierzu ist aber zu sagen, dass den entsprechenden Buchungen (BV\_26 und BV\_100 in act. 38/88) nicht entnommen werden kann, dass die Zahlung an die S. \_\_\_\_\_ Sport für Schuhe von F. \_\_\_\_\_ oder die Zahlung an H&M für Kleider von D. \_\_\_\_\_ erfolgt wären. Sodann gilt es festzuhalten, dass nicht substantiiert wird, dass F. \_\_\_\_\_ am 9. November 2023 neue Schuhe oder D. \_\_\_\_\_ am 14. September 2024 neue Kleider benötigt hätte und der Gesuchsgegner damit für die Gesuchstellerin Leistungen im Grundbetrag von F. \_\_\_\_\_ und D. \_\_\_\_\_ erbracht hätte, welche als geleisteter Unterhaltsbeitrag anzurechnen wären. Selbst wenn man also annehmen wollte, dass die betreffenden Ausgaben beim S. \_\_\_\_\_ Sport tatsächlich für Schuhe von F. \_\_\_\_\_ oder beim H&M für Kleider von D. \_\_\_\_\_ getätigt worden wären, so müssten die entsprechenden Ausgaben als Geschenke des Gesuchsgegners an die Kinder behandelt werden, welche dem Überschuss des Gesuchsgegners zu belasten wären. Zu 13: Die beiden Zahlungen in der Höhe von Fr. 806.– und Fr. 1'600.50 sind ausgewiesen. Den entsprechenden Buchungen (BV\_27 und BV\_30 in act. 38/88) sowie der Detailbuchung (act. 9/51) können als Zahlungsgrund jeweils Rechnungen von M'. \_\_\_\_\_, welcher unbestrittenermassen Gartenarbeiten an der C. \_\_\_\_\_-strasse erledigt (vgl. act. 15 S. 12; act. 22 S. 5 f.), entnommen werden. Die Unter-

- 64 - haltskosten an der Liegenschaft an der C. \_\_\_\_\_-strasse werden bei den Wohnkosten der Gesuchstellerin und der Kinder berücksichtigt, weshalb deren Zahlung durch den Gesuchsgegner als erbrachte Unterhaltsleistung anzurechnen ist. Zu 14: Die Zahlung des

Gesuchsgegners an die Gesuchstellerin in der Höhe von Fr. 500.– ist ausgewiesen und als geleisteter Unterhalt anzurechnen. Zu 15: Der Gesuchsgegner macht in seiner Aufstellung diverse Ausgaben für Ski- miete, Ferienlager, Ferienkurse etc. geltend, welche als bereits geleisteter Unter- halt anzurechnen seien. Diesen Positionen gemein ist, dass die Ausgaben mit den Ferien in Zusammenhang stehen, welche die Kinder mit dem Gesuchsgegner verbracht haben. Wie die Gesuchstellerin zurecht geltend macht (act. 22 S. 12 f.), standen die Kinder in der Vergangenheit unter ihrer alleinigen Obhut. Vor diesem Hintergrund hat der Gesuchsgegner die Betreuung der Kinder auch in den Ferien jeweils auf eigene Kosten übernommen, weshalb allfällige Auslagen im Zusam- menhang mit Ferien, welche die Kinder bei ihm verbracht haben, auf eigene Kos- ten des Gesuchsgegners erfolgt sind. Die vom Gesuchsgegner in diesem Zusam- menhang geltend gemachten Auslagen für die Kinder kann deshalb nicht als be- reits geleisteter Unterhalt angerechnet werden. Nur der Vollständigkeit halber ist an dieser Stelle zu erwähnen, dass die Gesuchstellerin auch zurecht darauf hin- weist, dass für den Zeitraum vom April 2023 bis heute die alleinige Obhut bei der Gesuchstellerin lag. Es trifft deshalb zu, dass der Gesuchsgegner auch die übrige Betreuung der Kinder in der Vergangenheit jeweils auf eigene Kosten übernom- men hat, weshalb er nicht geltend machen kann, er habe durch die Bezahlung von Essen oder Miete seine Barunterhaltsschulden gegenüber den Kindern ge- leistet. Zu 16: Diese ausgewiesenen Zahlungen in der Höhe von jeweils Fr. 910.80 betra- fen die Krankenkassenprämien von E.\_\_\_\_\_ und F.\_\_\_\_\_. Als solche sind sie als bereits geleistete Unterhaltszahlungen anzurechnen. Zu 17: Der Gesuchsgegner hat nachweislich die Rechnungen für die Reittherapie in der Höhe von Fr. 1'300.– sowie den Nachhilfeunterricht in Mathematik in der Höhe von Fr. 528.– und Fr. 476.– bezahlt (BV\_50, BV\_73 und BV\_88 in

- 65 - act. 38/88; act. 9/60). Die Reittherapie sowie der Nachhilfeunterricht von D.\_\_\_\_\_ betreffen aber bei genauer Betrachtung nicht deren (laufenden) Bedarf, sondern diese stellen ausserordentliche Kinderausgaben dar, welche die Eltern in Regel anteilig zu tragen haben. Nachdem der Überschuss für die Parteien auf gleiche Köpfe verteilt wird, rechtfertigt es sich vorliegend, die entsprechenden Zahlungen als Leistung für ausserordentlichen Kinderunterhalt nur zur Hälfte anzurechnen. Zu 18: Der Gesuchsgegner führt in seiner Aufstellung aus, er habe E.\_\_\_\_\_ einen Helm bei T.\_\_\_\_\_ für Fr. 101.90 gekauft. Am 20. Januar 2024 erfolgte tatsächlich eine Zahlung an die T.\_\_\_\_\_ in der entsprechenden Höhe. Allerdings können der Buchung keine weiteren Einzelheiten entnommen werden (BV\_67 in act. 38/88). Dass die entsprechende Zahlung deshalb tatsächlich für einen Helm von E.\_\_\_\_\_ erfolgte, ist damit nicht belegt. Sodann ist nicht dargetan, um was für einen Helm für E.\_\_\_\_\_ es sich dabei gehandelt haben soll und inwiefern dieser Kauf notwen- dig gewesen wäre. Der geltend gemachte Betrag in der Höhe von Fr. 101.90 ist deshalb nicht als bereits geleisteter Unterhalt anzurechnen. Zu 19: Der Gesuchsgegner hat verschiedentlich Zahlungen im Zusammenhang mit dem Harfenunterricht von F.\_\_\_\_\_ bezahlt. So hat er am 24. Februar 2024 Fr. 25.– für das Aufgabenheft, am 13. Juni 2024 Fr. 49.– für Musiknoten, am 30. September 2024 Fr. 957.– für den Harfenunterricht sowie die monatlichen Zahlungen für die Harfenmiete von je Fr. 65.–, total Fr. 520.–, geleistet (act. 38/88; vgl. auch act. 9/61 und act. 16/71). Diese Zahlungen betreffen das Hobby von F.\_\_\_\_\_, weshalb diese Zahlungen mit einem Total von Fr. 1'551.– als bereits geleisteter Unterhalt anzurechnen ist. Zu 20: Der Gesuchsgegner behauptet, am 10. März 2024 eine Zahlung von Fr. 50.– in bar für Abfallmarken an die Gesuchstellerin geleistet zu haben. Diese Zahlung ist weder substantiiert noch belegt und

nicht als bereits geleisteter Unterhalt anzurechnen. Zu 21: Der Gesuchsgegner macht mit seiner Aufstellung geltend, er habe eine Zahnkontrolle bei Dr. AD.\_\_\_\_\_ für D.\_\_\_\_\_ in der Höhe von Fr. 81.50 bezahlt.

- 66 - Diese Zahlung ist ausgewiesen (BV\_69 in act. 38/88; act. 9/58) und als bereits geleisteter Unterhalt anzurechnen. Zu 22: Der Gesuchsgegner stellt sich auf den Standpunkt, die Kosten für den Babysitterkurs von D.\_\_\_\_\_ in der Höhe von Fr. 142.– seien als bereits geleisteter Unterhalt anzurechnen. Diese Ausgabe wurde durch den Gesuchsgegner alleine beschlossen (vgl. act. 13 S. 6 und Prot. S. 10) und war nicht mit der Gesuchstellerin abgesprochen. Vor diesem Hintergrund hat der Gesuchsgegner diese Ausgabe auch alleine zu tragen und ist nicht als bereits geleisteter Unterhalt anzurechnen.

### **E. 3.7.2.6**

Damit hat der Gesuchsgegner von seinem Lohnkonto gesamthaft bereits Fr. 44'427.90 an den rückwirkend geschuldeten Unterhaltsbeitrag geleistet.

### **E. 3.7.2.7**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Gesuchsgegner vom rückwirkend geschuldeten Kinderunterhaltsbeitrag von insgesamt Fr. 100'824.– im Zeitraum vom 1. April 2023 bis 1. November 2024 bereits Fr. 51'358.05 geleistet hat. VII. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Die Gerichtskosten werden von Amtes wegen festgesetzt und verteilt. Die Parteientschädigung spricht das Gericht nach der Verordnung über die Anwaltsgebühren zu (Art. 105 in Verbindung mit Art. 96 ZPO). 2. Für das vorliegende Eheschutzverfahren rechtfertigt sich angesichts des Aufwands und der Schwierigkeit des Falles in Anwendung von § 2 Abs. 1 lit. a, c und d sowie § 5 Abs. 1 i.V.m. § 6 Abs. 2 lit. b der Gebührenverordnung des Obergerichts Zürich vom 8. September 2010 (GebV OG) eine Entscheidgebühr von Fr. 5'000.–. 3. Gestützt auf Art. 106 Abs. 1 ZPO sind die Gerichtskosten der unterliegenden Partei aufzuerlegen. Obsiegt keine Partei vollständig, so werden die Prozesskosten in der Regel nach dem Ausgang des Verfahrens verteilt (Art. 106

- 67 - Abs. 2 ZPO). In familienrechtlichen Verfahren kann von diesen Verteilungsgrundsätzen abgewichen und die Prozesskosten können nach Ermessen verteilt werden (Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO). In vorliegendem Verfahren waren ganz überwiegend Kinderbelange strittig, bei welchen beide Parteien – aus ihrer Sicht – Anträge im Interesse der Kinder gestellt haben. Es rechtfertigt sich deshalb, den Parteien die Gerichtskosten je zur Hälfte aufzuerlegen und die Parteientschädigung wettzuschlagen. VIII. Rechtsmittel Gegen diesen Entscheid ist das Rechtsmittel der Berufung gegeben (Art. 308 Abs. 1 lit. b ZPO und Art. 309 ZPO). Bei familienrechtlichen Streitigkeiten nach Art. 271 ZPO beträgt die Frist zur Einreichung der Berufung 30 Tage (Art. 314 Abs. 2 ZPO). Der Berufung kommt keine aufschiebende Wirkung zu (Art. 315 Abs. 2 lit. b ZPO). Im Summarverfahren gilt der Fristenstillstand zudem nicht (Art. 145 Abs. 2 lit. b ZPO). Es wird erkannt: 1. Es wird davon Vormerk genommen, dass die Parteien seit dem 7. März 2023 getrennt leben. 2. Die eheliche Wohnung an der C.\_\_\_\_\_-strasse 1 in G.\_\_\_\_\_ wird, inkl. Hausrat und Mobiliar, für die Dauer des Getrenntlebens der Gesuchstellerin und den Kindern zur alleinigen Benützung zugewiesen. 3. Die Gesuchstellerin wird verpflichtet, dem Gesuchsgegner auf erstes Verlangen die Badezimmermöbel, gefertigt vom Bruder des Gesuchsgegners, ■ das Klavier, ■ das Bücherregal im Zimmer von D.\_\_\_\_\_, ■ das Bücherregal im Gang Obergeschoss, ■ ein Messerblock mit Messer, sowie ■

- 68 - die Holzbank, ■ herauszugeben.

#### **E. 4**

Die Kinder D.\_\_\_\_\_, geboren am tt.mm.2010, E.\_\_\_\_\_, geboren am tt.mm.2013, und F.\_\_\_\_\_, geboren am tt.mm.2015, werden unter der gemeinsamen elterlichen Sorge der Parteien belassen.

#### **E. 5**

Die Kinder D.\_\_\_\_\_, geboren am tt.mm.2010, E.\_\_\_\_\_, geboren am tt.mm.2013, und F.\_\_\_\_\_, geboren am tt.mm.2015, werden für die Dauer des Getrenntlebens unter die alternierende Obhut der Parteien gestellt.

#### **E. 6**

Der Wohnsitz der Kinder D.\_\_\_\_\_, E.\_\_\_\_\_ und F.\_\_\_\_\_ wird bei der Mutter an der C.\_\_\_\_\_-strasse 1, G.\_\_\_\_\_, belassen.

#### **E. 7**

Die Kinder D.\_\_\_\_\_, E.\_\_\_\_\_ und F.\_\_\_\_\_ werden für die Dauer des Getrenntlebens wie folgt betreut: Betreuung durch den Vater: a) jeweils am Montagmorgen, Schulbeginn bzw. 8:00 Uhr, bis Montagabend, 21:00 Uhr, und Mittwochmittag, ab Schul- bzw. Hortschluss bis Mittwochabend, 21:00 Uhr; b) sowie jedes Wochenende in einer geraden Kalenderwoche von Freitag, 18:00 Uhr, bis Montagmorgen, Schulbeginn bzw. 8:00 Uhr. Fällt das Betreuungswochenende des Vaters auf Ostern, so beginnt seine Betreuungsverantwortung bereits am Gründonnerstag, 18:00 Uhr. c) Feiertage im Jahr mit gerader Jahreszahl jeweils: - an Weihnachten am 24. Dezember, von 12:00 Uhr, bis zum 25. Dezember, 12:00 Uhr; - an Silvester/Neujahr am 31. Dezember, von 12:00 Uhr, bis zum 1. Januar, 12:00 Uhr sowie am 1. Januar, von 12:00 Uhr, bis zum 2. Januar, 12:00 Uhr.

- 69 - im Jahr mit ungerader Jahreszahl jeweils: - an Weihnachten am 25. Dezember, von 12:00 Uhr, bis zum 26. Dezember, 12:00 Uhr. d) Ferien Während 6.5 Schulferienwochen pro Jahr Die Parteien werden angehalten, sich jeweils bis Ende Oktober über die Aufteilung der Ferien für das Folgejahr zu einigen. Kommt keine Einigung zustande, kommt im Jahr mit gerader Jahreszahl dem Vater, im Jahr mit ungerader Jahreszahl der Mutter das Entscheidungsrecht für das Folgejahr zu. In der übrigen Zeit werden die Kinder von der Mutter betreut.

#### **E. 8**

Der Gesuchsgegner wird verpflichtet, der Gesuchstellerin für die Kinder monatliche Unterhaltsbeiträge zzgl. Kinderzulagen wie folgt zu bezahlen: In Phase 1 (ab 1. April 2023 bis 31. Juli 2024): - Für D.\_\_\_\_\_:Fr. 1'397.- - Für E.\_\_\_\_\_:Fr. 1'736.- - Für F.\_\_\_\_\_:Fr. 1'660.- In Phase 2 (ab 1. August 2024 bis 28. Februar 2025): - Für D.\_\_\_\_\_:Fr. 971.- - Für E.\_\_\_\_\_:Fr. 1'251.- - Für F.\_\_\_\_\_:Fr. 1'226.- In Phase 3 (ab 1. März 2025 und für die weitere Dauer des Getrenntlebens): - Für D.\_\_\_\_\_:Fr. 660.- - Für E.\_\_\_\_\_:Fr. 875.- - Für F.\_\_\_\_\_:Fr. 1'032.- Diese Unterhaltsbeiträge sind zahlbar monatlich im Voraus, jeweils auf den Ersten eines jeden Monats, rückwirkend ab 1. April 2023.

- 70 -

#### **E. 9**

Es wird festgestellt, dass der Gesuchsgegner für die Zeit vom 1. April 2023 bis 1. November 2024 von den vorstehend festgesetzten Unterhaltsbeiträgen bereits den Betrag von Fr. 51'358.05 geleistet hat und seine Verpflichtung in diesem Umfang als durch Tilgung der Forderung erloschen gilt.

**E. 10**

Der Antrag der Gesuchstellerin auf Verpflichtung des Gesuchsgegners zur Bezahlung von Ehegattenunterhaltsbeiträgen wird abgewiesen.

**E. 11**

Alle von den vorstehenden Anordnungen abweichenden Anträge der Parteien werden abgewiesen.

**E. 12**

Die Entscheidgebühr wird festgesetzt auf Fr. 5'000.–.

**E. 13**

Die Kosten werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt.

**E. 14**

Die Parteientschädigungen werden wettgeschlagen.

**E. 15**

Schriftliche Mitteilung an Rechtsanwalt lic. iur. X. \_\_\_\_\_ im Doppel für sich und zuhanden der Gesuchstellerin, Rechtsanwältin lic. iur. Y. \_\_\_\_\_ im Doppel für sich und zuhanden des Gesuchsgegners.

**E. 16**

Eine Berufung gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen von der Zustellung an im Doppel und unter Beilage dieses Entscheids beim Obergericht des Kantons Zürich, I. Zivilkammer, Postfach, 8021 Zürich, erklärt werden. In der Berufungsschrift sind die Anträge zu stellen und zu begründen. Allfällige Urkunden sind mit zweifachem Verzeichnis beizulegen. Die gesetzlichen Fristenstillstände gelten nicht (Art. 145 Abs. 2 ZPO). Der Berufung gegen Entscheide über vorsorgliche Massnahmen kommt keine aufschiebende Wirkung zu (Art. 315 Abs. 2 lit. b ZPO).

- 71 - Winterthur, 28. Februar 2025 BEZIRKSGERICHT WINTERTHUR Die  
Gerichtsschreiberin: MLaw S. Oes

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.